

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Statuten des Großherzoglich Badischen Civildienner-Wittwen-Fiscus vom 28. Juni 1810**

**Karl Friedrich <Baden, Großherzog>**

**Karlsruhe, 1839**

[urn:nbn:de:bsz:31-15244](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-15244)

1720

4

# Statuten

des

Großherzogl. Badischen

## Civildienner: Wittwen: Fiskus.

—  
Amtliche Ausgabe.  
—



Karlsruhe,

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung.

1859.

223

5



Statuten

Rechtlicher - Mitteln - Versuch

1810



28

## Vorbericht.

Seit 1810 besteht zu Gunsten der Hinterbliebenen weltlicher Hof- und Civilstaatsdiener im Großherzogthume Baden eine Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt, der sogenannte weltliche Civildienerwittwen-Fiscus. Sie wird von der Generalwittwenkasse dahier verwaltet und diese selbst ist der Aufsicht und Leitung eines dem Großh. Ministerium des Innern untergeordneten Verwaltungsrathes untergeben.

Durch die Statuten vom 28. Juni 1810 (Reg. Bl. 1810, S. 225) ins Leben gerufen und nach §. 25. der Verfassungsurkunde unter den Schutz der Verfassung gestellt, hat die Anstalt seit vollen 28 Jahren ihr segnenreiches Wirken fortgesetzt, einer großen Anzahl von Wittwen und Waisen ständige Unterstützung verabreicht, alle ihre Verpflichtungen gewissenhaft erfüllt.

Nicht unerhebliche Abänderungen, Zusätze und Erläuterungen sind inzwischen in Bezug auf einzelne Theile der Statuten erfolgt und es hat sich in neuerer Zeit das Bedürfnis mehr und mehr fühlbar gemacht, jene Abänderungen, Zusätze und Erläuterungen zu sammeln und mit den Statuten selbst in einem geordneten Ganzen bekannt zu machen.

Der Verwaltungsrath hält sich für verpflichtet, dieses Bedürfnis, so weit thunlich, zu befriedigen. Er hat darum die gegenwärtige Ausgabe der Statuten veranstaltet und diesen Vorbericht dazu bestimmt, mittelst weniger Bemerkungen

- I. über die dem Wittwen-Fiscus einverleibten älteren Institute und
- II. über die seitherigen Leistungen und den dermaligen Zustand des Ersteren

den zahlreichen Mitgliedern der Anstalt von deren Wirksamkeit und Einrichtung jene nähere Kenntniß zu verschaffen, die sie aus den Statuten und den durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kunde kommenden jährlichen Rechnungsauszügen nicht zu erlangen vermögen.

### I. Ueber die dem Wittwen-Fiscus einverleibten älteren Institute.

Der weltliche Civildienerwittwen-Fiscus, wie er jetzt besteht, ist nicht die älteste Anstalt der Art im Umfange des Großherzogthums. Es bestanden vielmehr auch vor 1810 zu Gunsten der Hinterbliebenen von Hof- und Civilstaatsdienern verschiedene Wittwen- und Waisenversorgungsanstalten.

Von ihnen sind hier jene Institute zu erwähnen, die theils im Jahre 1810 schon (siehe S. 4. der Statuten), theils späterhin in die jetzt bestehende allgemeine Anstalt aufgenommen wurden. Es sind dies der kurfürstliche, nachher großherzogliche weltliche Wittwen-Fiscus für die badische Markgraffschaft, die Bruchsaler Wittwenkasse mit ihrer Tochteranstalt, der Libreediennerwittwenkasse, die Sanct Blasianische Wittwenkasse und der Klettgauer Pensionsfond.

In der Markgraffschaft Baden-Durlach war seit dem 23. Juli 1758, in der Markgraffschaft Baden-Baden seit 1765 eine Wittwen-Fiscigesellschaft für die weltlichen Hof- und Civildiener — je in zwei Abtheilungen, die Eine für die höheren, die Andere für die niederen Diener — errichtet. Die Statuten beider Anstalten, wovon sich die der Ersteren in Gerstlachers Sammlung aller Baden-Durlachischen Verordnungen, Bd. 2. S. 320 und ferner, abgedruckt finden, waren im Wesentlichen die nämlichen. Die Einkünfte der einen wie der anderen Anstalt bestanden in der Hauptsache in den ordentlichen jährlichen Beiträgen der Mitglieder von  $1\frac{1}{2}$  Prozent ihrer Be-

foblung bei der ersten und von  $1\frac{2}{3}$  Prozent bei der zweiten Ab-  
 theilung, in Eintrittsgeldern neu angestellter Diener von  $3\frac{1}{2}$  Pro-  
 zent bei der ersten und von  $3\frac{1}{3}$  Prozent bei der zweiten Ab-  
 theilung, in Meliorationsbeiträgen von Besoldungsaufbesserun-  
 gen zu 1 Prozent bei der ersten und zu  $1\frac{2}{3}$  Prozent bei der  
 zweiten Abtheilung, in einer vierteljährigen Besoldungsrate  
 (dem sogenannten Gratialisquartal) von der Besoldung aller ab-  
 gehenden Mitglieder, in Geschenken und Vermächtnissen, in den  
 Zinsen aus den von den Landesherren ursprünglich zugeschosse-  
 nen und von den Anstalten späterhin gesammelten Kapitalien,  
 endlich noch seit 1799 in den Receptionstaren zu 8 Prozent bei  
 neuen Anstellungen und in den Meliorationstaren zu 4 Prozent  
 bei Besoldungsaufbesserungen. Zu den Beneficien der Witt-  
 wen und Waisen sollten statutengemäß neun Zehnthelle aller  
 Beiträge der Mitglieder und die Hälfte der Kapitalzinse ver-  
 wendet werden; es wurden jedoch hiezu seit 1776 neun Zehn-  
 theile der Beiträge und drei Vierteltheile der Zinse, seit 1795 aber  
 alle Beiträge und Zinse verwendet. Die Größe der Benefizien  
 war von Viertel- zu Vierteljahr wandelbar. Bei der ersten  
 Abtheilung schwankte der Jahresbetrag von weniger als dem  
 Sechsfachen bis nahe an das Zehnfache vom jährlichen ordent-  
 lichen Beitrage des verlebten Dieners; bei der zweiten Abthei-  
 lung dagegen von weniger als dem Sechsfachen bis nahe an  
 das Elfache dieses Beitrags.

Mit dem 23. April 1803 kam der Zeitpunkt herbei, auf den  
 die beiden, seit 37 Jahren neben einander bestandenen markgräf-  
 lich-badischen Schwesteranstalten vereinigt wurden. Es geschah  
 dies durch Gründung des kurfürstlichen, nachher großherzoglichen  
 weltlichen Wittwen = Fiscus für die badische  
 Markgrafschaft, in den Statuten von 1810 die altbadische  
 Wittwenkasse genannt (— vid. das zehnte Organisations-  
 edict vom 20. April 1803).

Man fand es dabei sachgemäß, diese vereinigte Anstalt auf  
 die ganze damalige Markgrafschaft, d. i. auf alle alten und neu  
 erworbenen Gebietsheile auszu dehnen, welche das erste Orga-



nisationsedict von 1803 unter der badischen Markgraffschaft be-  
 greift. Man hielt es zugleich für billig, in Rücksicht auf die,  
 nicht zu den alten Stammlanden gehörigen Theile der Mark-  
 graffschaft aus der Staatskasse eine weitere Fundationssumme  
 von fünftausend Gulden zuzulegen. Im Uebrigen blieb es bei  
 den oben schon erwähnten Statuten; nur ward die seit 1795  
 eingetretene Vergünstigung — vermöge der alle Beiträge der  
 Mitglieder und alle Zinse zu Beneficien durften verwendet wer-  
 den — dahin beschränkt, daß zwar alle Zinse, aber nur neun  
 Zehnthelle der Beiträge hiefür in Anspruch genommen werden  
 sollten. Die also gebildete Anstalt begann mit dem 23. April  
 1803 und währte bis zum 23. April 1810. Sie nahm in der  
 ersten Abtheilung von 380 Contribuenten (d. i. in den Witt-  
 wen-Fiscus aufgenommenen — immatriculirten — Hof- und  
 Staatsdienern) bis auf 529, in der zweiten Abtheilung von  
 423 Contribuenten bis auf 502 zu. Die Zahl ihrer Percipien-  
 ten (d. i. der zum Beneficiengenuße gelangten Familien) stieg  
 in der ersten Abtheilung von 161 bis auf 175, während sie in  
 der zweiten Abtheilung von 156 bis auf 151 sich verminderte.  
 Das Kapitalvermögen der ersten Abtheilung nahm von  
 191,709 fl. 45 fr. bis auf 219,156 fl. 46 fr., jenes der zweiten  
 Abtheilung von 66,492 fl. 18 fr. bis auf 73,149 fl. 56 fr. zu.  
 Das Beneficium schwankte in der ersten Abtheilung zwischen  
 dem Neun- und Zehnfachen, in der zweiten Abtheilung aber  
 zwischen dem Neun- und Elfachen vom Jahresbeitrag des ver-  
 lebten Mitglieds. Die bald nach Vereinigung der beiden mark-  
 gräflichen Wittwenkassen eingetretene weitere Vergrößerung des  
 Landes und die hiedurch herbeigeführte Verstärkung der Central-  
 stellen, die in der Markgraffschaft ihren Sitz hatten, ferner die  
 mit der Landesvergrößerung eingetretene Erweiterung des Hof-  
 staats des Regenten und der höchsten Regentenfamilie hatten  
 die Contribuentenzahl in einem Verhältnisse gesteigert, wie es  
 den Kräften des Fonds nicht angemessen war. Dieser  
 das Gedeihen der Anstalt gefährdende Umstand und das täglich  
 dringender hervortretende Bedürfnis, diese über das ganze Groß-

herzogthum zu erstrecken, riefen den jetzt noch blühenden weltlichen Civildienerwitwen-Fiscus ins Leben.

Die Wittwenkasse für die Hof- und Staatsdiener im vormaligen Fürstenthume Bruchsal ist von dem vorletzten Fürstbischefe August unterm 16. Mai 1771 gegründet worden. Ein bedeutendes Stiftungskapital, verschiedene der Anstalt zugewiesene Gefälle, die in anderthalb Procent der Besoldungen bestandenen jährlichen Beiträge der immatrikulirten Diener, der vierte Theil der Jahresbesoldung neu angestellter und der vierte Theil vom Jahresbetrag der Zulage der, eine Besoldungsaufbesserung erlangenden Diener bildeten den Fond. Dazu kam noch nach dem letzten Willen des Stifeters der fünfte Theil seines hinterlassenen beträchtlichen Vermögens.

Die Mitglieder der Anstalt wurden rücksichtlich der Ansprüche ihrer Relicten auf ein größeres oder geringeres Beneficium in drei Klassen eingetheilt, in der Art, daß die Relicten eines Mitglieds erster Klasse so oft drei Gulden erhielten, als den Relicten eines Mitglieds zweiter Klasse der Betrag von zwei Gulden und jenen eines Mitglieds dritter Klasse ein Gulden zugeschieden wurde. Der höhere oder geringere Rang der Dienststelle, die ein Mitglied bekleidete, nicht die Größe der Besoldung, bestimmte dessen Einreihung in die erste, zweite oder dritte Klasse.

Nur ein gewisser Theil der Einkünfte durfte jährlich zu Beneficien verwendet, alles Andere mußte forthün zu Kapital angelegt werden.

Mit der Sekularisirung des Hochstifts änderten sich manche Verhältnisse der damals schon zu voller Kraft herangereiften Anstalt. Der fürstbischöfliche Hof nahm ein Ende und die Centralstellen erhielten ihren Sitz außerhalb dem Fürstenthume Bruchsal. Einige Modificationen in der Einrichtung der Anstalt waren unter diesen Umständen unvermeidlich. Zwar sollte sie nach dem zehnten Organisationsedicte von 1803 auch künftig selbstständig und von allen andern Wittwenversorgungs-Anstalten getrennt erhalten werden. Es ward aber zugleich ein

bestimmter Theil des Staatsgebiets bezeichnet, innerhalb dessen die gesammte kurfürstliche Hof- und Civilbienerschaft ihr angehören sollte. Es ward festgesetzt, daß sie bei neuen oder höheren Immatrulkungen vom betreffenden Mitgliede für die Zukunft mehr nicht erheben dürfe, als in ähnlichen Fällen die Wittwenkasse der badischen Markgraffschaft. Es ward aber auch ausgesprochen, daß sie gleich der eben erwähnten Kasse beim Abgange eines ihrer Mitglieder das Gratialquartal zu beziehen be- rechtigt sei.

Die Bruchsaler Wittwenkasse bestand in dieser Weise bis zum 23. April 1810. Sie hatte auf den letzteren Termin an Contribuenten 198, an Percipienten 70 mit einem jährlichen Beneficienbezuge von 11,241 fl. 6 kr., an Kapitalfond — einschließlich des zu 55,000 fl. angenommenen Fünftels von der Verlassenschaft des Fürstbischofs August — 227,062 fl. 54 kr. \*)

Als eine kleine Tochteranstalt schließt sich dem Bruchsaler Wittwen-Fiscus die besondere Wittwenkasse für die Hinterbliebenen vormaliger Livreebedienten der Fürstbischöfe an. Sie ist unter dem Fürstbischofe August dadurch entstanden, daß die aus veräußerten Livreestücken erlösten 2859 fl. zu einem besonderen Fond zurückgelegt wurden mit der Bestimmung, daß zwei Drittheile der Zinsen unter die Wittwen und Waisen der Livreebedienten jährlich vertheilt werden sollten, während ein Drittheil der Vermehrung des Fonds gewidmet bliebe. Bei dieser Einrichtung belief es die Großh. Regierung; nur verordnete sie unterm 24. November 1807, daß der Fond mit dem Abgange der Anspruchsberechtigten der Generalwittwenkasse anheim fallen, und späterhin, daß den Berechtigten nicht bloß die Rate von zwei Drittheilen, sondern der volle Betrag der Zinsen jährlich

\*) Der §. 10. der Wittwenfiscustatuten vom 28. Juni 1810 schlug freilich den Kapitalfond noch höher, nämlich zu 230,000 fl. bis 240,000 fl. an; allein der Fond lieferte an Zinsen nur 9072 fl. 51 kr. und mochte, die vielen uneinbringlichen Posten abgerechnet, kaum über 200,000 fl. betragen.

überlassen werden soll. So wird es auch jetzt noch gehalten. Die Zahl der Percipienten belief sich am 1. Mai 1837 auf 13, das Vermögen auf 3786 fl. 54 fr. und die Summe der Beneficien im Rechnungsjahre 1836 auf 161 fl. 12 fr.

Die Sanct Blasianische Wittwenkasse ward vom Fürst-  
abte Martin II. zu Sct. Blasien am 9. April 1766 gegründet, mit der Bestimmung, nicht nur für die hinterlassenen Wittwen und Waisen der Sct. Blasianischen Dienerschaft zu sorgen, sondern auch die Pension der in Ruhestand versetzten Diener und Officianten zu bestreiten und den arbeitsunfähigen stiftischen Handwerkern Unterstützung zu reichen. Sie wurde mit dem 23. April 1810 aufgehoben und ihr Vermögen unter die Staats- und Generalwittwenkasse vertheilt. Diese bekam unter dem ihr im Jahre 1810 bewilligten Gesammtzuschusse von 205,000 fl. (§. 11. der Statuten) ein Kapital von 10,000 fl. aus der Sct. Blasianischen Wittwenkasse und mußte dagegen die noch vorhandenen Diener des Stiftes ohne Eintrittsgeld und blos gegen Verabreichung der gewöhnlichen Jahresbeiträge in den allgemeinen Wittwenfisciverband aufnehmen; der Staatskasse aber fiel das übrige Vermögen des Instituts mit der Verbindlichkeit zu, dessen Verpflichtungen gegen Pensionäre und die schon vorhandenen Wittwen und Waisen zu erfüllen.

In der schon seit 1806 unter badischer Hoheit befindlichen, durch Kaufvertrag vom 13. Juni 1812 vom 23. August des nämlichen Jahres an vollständig acquirirten fürstlich schwarzenbergischen Herrschaft Klettgau bestand für die dortige fürstliche Dienerschaft seit dem 13. Februar 1766 ein, vom Fürsten Joseph von Schwarzenberg gegründeter Pensionsfond, aus dem nicht nur die Pensionen der in Ruhestand versetzten Diener, sondern auch die Beneficien für Dienerwittwen und Waisen bestritten werden sollten. Zu diesem Behufe mußten die Diener in die Kasse des Fonds jährliche Beiträge leisten und sie waren rücksichtlich der Größe dieser Beiträge und der Pensionen — die sie und ihre Relicten einst zu beziehen haben würden — in acht Klassen getheilt. Die Beiträge und Pensionen, früher weit

geringer, waren seit 1812 folgendermaßen bestimmt, nämlich für die

I.	Klasse der Jahresbeitrag auf 54 fl., die Pension auf 720 fl.			
II.	" Abtheilung A.	36 fl.,	" "	540 fl.
	Abtheil. B.	30 fl.,	" "	450 fl.
III.	Klasse der Jahresbeitrag auf 24 fl.,	" "	" "	360 fl.
IV.	" " "	18 fl.,	" "	270 fl.
V.	" " "	9 fl.,	" "	150 fl.
VI.	" " "	4½ fl.,	" "	75 fl.
VII.	" " "	3 fl.,	" "	60 fl.
VIII.	" " "	2 fl.,	" "	40 fl.

Baden übernahm den Pensionsfond von 71,827 fl. mit der im Art. 6. der Kaufurkunde enthaltenen Bedingung, ihn dem Großh. Wittwen-Fiscus einzuverleiben, der Klettgauer Dienerschaft jedoch die besonderen Vortheile des Instituts zu erhalten, sofern dieselben größer wären, als beim Großh. Wittwen-Fiscus. Die Vereingung des Pensionsfonds mit dem Letzteren fand hiernach wirklich statt; doch ward vorerst noch die besondere Berechnung beibehalten, bis endlich auch sie vom 23. April 1823 an eingestellt wurde. Der mit Uebernahme des Fonds eingegangenen Bedingung kam man bis jetzt vollständig nach. Da endlich nach dem Stiftungsbriefe die Beiträge der Diener ganz aufhören sollten, wenn der Fond so zu Kräften gekommen wäre, um ohne sie seinen Verpflichtungen genügen zu können, so wurden vom 23. April 1823 an keine weiteren Beiträge erhoben, weil das Kapitalvermögen damals 104,454 fl. 21 kr., die Benefiziensumme für 17 Percipienten hingegen 3175 fl. betrug, und sonach der im Stiftungsbrief vorgesehene Fall wirklich eingetreten zu sein schien. Bei der künftlichen Erwerbung des Klettgaus zählte der Pensionsfond 33 Mitglieder und 10 Percipienten, am 1. Mai 1837 dagegen noch 12 Mitglieder und eben so viele Percipienten.

## II. Ueber die seitherigen Leistungen und den dermaligen Zustand des Wittwen-Fiscus.

Den so eben erwähnten älteren Instituten folgte — wie schon gesagt — der noch jetzt bestehende weltliche Civildieners-wittwen-Fiscus.

Auf das ganze Großherzogthum ausgedehnt, sollte er alle weltlichen Hof- und Civildienere, die Seine Königliche Hoheit der Großherzog bereits angestellt hatte oder noch anstellen würde, er sollte sodann auch die Diener von Mitgliedern der höchsten Regentenfamilie aufnehmen (§§. 1. und 7. der Statuten). Den Stamm des Instituts sollten die Wittwenkassen für die badische Markgraffschaft und für das Fürstenthum Bruchsal bilden; aber auch der St. Blasianische Fond sollte seinen Beitrag zum Ver-nögen der Anstalt liefern (§. 4.). Im Ganzen sollte, wo nicht die Erfahrung bis dahin zu Modificationen gerathen hatte, die Einrichtung der altbadischen Anstalt beibehalten werden. Wie bei dieser sollten die Einkünfte des Instituts bestehen in den Zinsen des Kapitalvermögens, in den Receptions- und Meliorationstaren (§. 12.), in dem Gratialquartal eines jeden durch Tod oder sonst aus dem Verbande scheidenden Mitglieds (§. 14.), in den gewöhnlichen jährlichen Beiträgen der Mitglieder von einem und einem halben Prozent ihrer Besoldung (§. 19.), in dem Eintrittsgelde jedes neu aufgenommenen Mitglieds von  $3\frac{1}{2}$  Prozent der Besoldung (§. 20.), endlich in dem Beitrage von einem Prozent einer jeden Besoldungsaufbesserung (§. 21.). Der Unterschied zwischen den drei Klassen der Bruchsaler Wittwenkasse und der Unterschied zwischen den beiden Abtheilungen der altbadischen Wittwenkasse sollte aufhören (§. 5., §. 23.) und verschiedene kleinere Einnahmen der Letzteren sollten hinwegfallen (§. 18.).

Durch die Erweiterung der Anstalt durften natürlich die Ansprüche nicht beeinträchtigt werden, welche sich die Mitglieder der vorgesundenen, mit der Zentralanstalt vereinigten beiden

Institute schon erworben hatten. Darum sollten die beim Bruchfaler Wittwenfiscus bereits vorhandenen Wittwen und Waisen forthin wenigstens das erhalten, auch den künftigen Relicten ehemals fürstbischöflich Bruchfalischer Diener dereinst wenigstens das ausgeworfen werden, was sie bei abgeseondertem Fortbestande des Fonds nur immer zu erwarten gehabt hätten (§. 6.). Es sollte ferner, damit auch die Ansprüche der Mitglieder der altbadischen Wittwen-Fiscigeseellschaft nicht geschmälert würden, der neuen Zentralanstalt eine weitere Kapitalausstattung zuzufießen, die mit der muthmaßlichen Zahl neu hinzukommender Mitglieder, mit dem Vermögen des altbadischen Fiscus und mit der Zahl seiner Teilnehmer im Verhältniß stünde. Hiezu ward (§. 11.) die Summe von 205,000 fl. bestimmt, wovon 10,000 fl. aus dem Sct. Blasianischen Fond, die übrigen 195,000 fl. aber aus den Mitteln anderer geeigneter Stiftungen und des Staates entnommen wurden. Die Benefizienbezüge sollten nicht mehr, wie sonst bei der altbadischen Anstalt, von Quartal zu Quartal, oder von Jahr zu Jahr wandelbar, sondern im Verhältniß zu den Beiträgen der Mitglieder ständig sein, so daß auf jeden Gulden des Jahresbeitrags ein Beneficium von elf Gulden jährlich verabsolgt würde (§. 31.). Außerdem ward auf den Fall, als die Zunahme der Mittel des Fonds eine Erhöhung der Beneficien erlauben sollte, diese Erhöhung vom Elffachen bis auf das Sechszehn- und ein halb-fache des Beitrags in Aussicht gestellt (§. 33.). Zum Behufe der Fondsvermehrung sollten die Receptionen- und Meliorationstaren, die Gratiaquartalien und ein Zehntel der Beiträge stets hin zu Kapital angelegt und nur neun Zehnthelle der Beiträge und die Kapitalzinse zu den Benefizienzahlungen verwendet werden (§§. 42 — 46.). Wenn endlich die hiezu bestimmten Mittel nicht hinreichen würden, die Beneficien in dem festgesetzten niedersten Betrage (je 11 fl. auf 1 fl. Beitrag) zu entrichten, sollte die Staatskasse so viel, als zu dem Zwecke noch erforderlich wäre, zuschießen (§. 31.).

Unter diesen Bestimmungen, deren weitere Ausführung aus den Statuten selbst mag entnommen werden, trat die Anstalt mit dem 23. April 1810 ins Leben und äußerte bisher in vollem Maasse ihre wohlthätige Wirksamkeit. Die Zahl ihrer Mitglieder (Contribuenten), wie die Zahl derer, denen sie Unterstützung verabreicht (Percipienten), ihre Bezüge wie ihre Leistungen, auch die das Kapitalvermögen des Instituts bildenden Fonds haben sich inzwischen bedeutend vermehrt; ihre Ansprüche an den Staat haben sich gesteigert und ihre Einrichtung hat verschiedene Aenderungen erlitten.

In den unter 1. und 2. anliegenden Uebersichten sind die wichtigsten Resultate aus den Rechnungen der Anstalt von 1810 bis mit 1836 zusammengestellt.

Die Zahl der Mitglieder oder immatrikulirten Diener ist hiernach von 1869 (dem Stande am Schlusse des Jahres 1810) bis auf 2255 (dem Stande am Schlusse von 1836) angewachsen. Diese Zunahme ist veranlaßt durch die Reception der Staatsdiener in den nach dem 23. April 1810 erworbenen Gebiets-theilen, durch den mit Aufhebung der Patrimonialjurisdiction im Jahr 1813 erfolgten Uebergang einer großen Zahl von Justiz- und Polizeibeamten in unmittelbare Staatsdienste, durch Uebernahme der Postverwaltung und ihrer Organe von Seite des Staates, durch die Immatrikulirung der Staatsdiener bei einer Reihe, seit 1810 neu errichteter Stellen in verschiedenen Zweigen der inneren und der Finanz-Verwaltung.

Die Zahl der zum Beneficiengenuße gelangten Familien ist von 418 (dem Stande am Schlusse von 1810) bis auf 907 (dem Stande am Schlusse von 1836) angewachsen. Diese Vermehrung ist jedoch hinlänglich erläutert durch den langen Zwischenraum von vollen 26 Jahren, durch die Zunahme der Zahl der Mitglieder und folglich auch ihrer Hinterbliebenen, durch die mit den einverleibten älteren Instituten bereits übernommenen Percipienten. Von den schon vor dem 23. April 1810 zum Beneficiengenuße gekommenen 402 Familien sind übrigens am Schlusse von 1836 nur noch 61 vorhanden gewesen.



Das Vermögen der Anstalt ist von 790,977 fl. 49 fr. (dem Stande am Schlusse von 1810), bis auf 1,619,578 fl. 8 fr. (dem Stande am Schlusse von 1836), mithin auf mehr als das Doppelte gewachsen in Folge der in den Statuten liegenden Bestimmung, wonach jedenfalls ein bestimmter Theil der Jahreseinnahmen zur Fondsvermehrung muß verwendet werden.

Von den jährlichen Einkünften haben sich die Kapitalzinsen von etwas über 30,000 fl. bis auf nahe 59,000 fl. gehoben. Im Verhältniß zur Vermehrung des Kapitalvermögens hätte zwar der Zinsertrag noch mehr zunehmen sollen; allein das inzwischen eingetretene Sinken des Zinsfußes hinderte eine stärkere Erhöhung der Zinseinnahme.

Die Sozietätsbeiträge der Mitglieder haben von 1810 bis 1836 von 23,000 fl. bis gegen 40,000 fl. zugenommen, theils in Folge der steigenden Zahl derselben, theils auch in Folge der inzwischen nach und nach erfolgten Beforderungserhöhungen. Nach dem Durchschnitte von 1810 bis mit 1819 hatte ein Mitglied jährlich 15,08 fl. zu entrichten, und demnach einen durchschnittlichen Matrikulargehalt von 1005 fl. Von 1827 bis mit 1836 aber leistete ein Mitglied im Durchschnitte jährlich 16,67 fl., der mittlere Matrikulargehalt belief sich hiernach auf 1111 fl. Es war also im letzten Jahrzehend in Vergleich mit dem Ersten eine Beforderungserhöhung von durchschnittlich zehn Prozent eingetreten \*).

Die Gratualquartalien haben von 1810 bis mit 1836 von etwas über 7000 fl. bis gegen 27,000 fl. zugenommen, theils

\*) Bei Berechnung des durchschnittlichen Matrikulargehalts nach den Sozietätsbeiträgen erscheint derselbe — da unter den Beiträgen nicht bloß solche von früheren Jahren, sondern auch Eintrittsgelder und Meliorationsbeiträge begriffen sind — in einem ziemlich bedeutend höheren, als dem wirklichen Betrage. Dieses Umstandes ungeachtet kann jedoch das oben angegebene Verhältniß zwischen dem durchschnittlichen Matrikulargehalt der älteren und jenem der neueren Periode als richtig angenommen werden.

in Folge der Zunahme der Mitglieder selbst und also auch des Abganges an solchen, theils in Folge der allmählig eingetretenen Erhöhung der Matrikulargehalte und mithin auch größerer im Falle des Abgangs zu leistender Zahlungen an Gratualquartalien.

Die Beneficien haben von nahe 40,000 fl. im Jahr 1810 bis auf 140,000 fl. im Jahr 1836 zugenommen. Es geschah das theils in Folge der Zunahme der Anspruchsberechtigten selbst, theils auch weil an die Stelle der allmählig abgehenden Berechtigten älterer Zeit — die bei geringerem Matrikulargehalt ihrer Gatten und Väter auch geringere Beneficien erhielten — nach und nach solche traten, die aus neuerer Zeit bei durchschnittlich höherem Matrikulargehalt ihrer verstorbenen Gatten und Väter höhere Beneficien beziehen. So war nach dem Durchschnitte von 1810 bis mit 1819 das mittlere jährliche Beneficium 117 fl. 39 kr., in der Periode von 1827 bis mit 1836 aber — 149 fl. 13 kr.; es hatte demnach die mittlere Größe der Beneficien um 26 Prozente zugenommen.

Während auf diese Art die Leistungen der Anstalt so bedeutend gesteigert wurden, die Einnahmen aber in weit minderem Grade sich erhöhten, ja — wie bei den Kapitalzinsen — im Verhältniß zum Vermögensstock nicht unbedeutend herabsanken, konnte natürlich der Fall einer Erhöhung der Beneficien, den man nach §§. 32 und 33 der Statuten so nahe geglaubt hatte, bis jetzt nicht eintreten. Vielmehr mußte die statutengemäße Unterstützung des Staates seit 1826 jedes Jahr und in neuester Zeit bis zu jährlichen 45,000 fl. in Anspruch genommen werden und noch läßt sich mit Sicherheit der jedenfalls ziemlich ferne Zeitpunkt nicht bestimmen, mit welchem die Staatszuschüsse ganz werden aufzuhören haben.

Auch die Einrichtung der Anstalt hat seit deren Gründung verschiedene, nicht unwichtige Aenderungen erlitten. Im Jahr 1812 ward ihr der Klettgauer Pensionsfond zugewiesen, im Jahr 1823 ward er förmlich mit ihr vereinigt. Verschiedene organische Aenderungen, z. B. die Aufhebung der standes- und grundherrlichen Jurisdiction, die Uebernahme der Postverwal-

tung für Rechnung des Staates u. s. w. verursachten, daß damit eine Reihe neuer Beamten die Eigenschaft Großh. Staatsdiener und sonach das Recht zum Eintritte in das Institut erlangten. Der Matrifularanschlag für Naturalbesoldungen an Frucht und Wein wurde im Jahr 1813 conform mit der inzwischen eingetretenen neuen Kammertare nicht unbedeutend erhöht. Durch Gesetz vom 14. Mai 1828 wurde die Aufnahme des Praxisertrags der vom Staate bestellten Aerzte und Wundärzte auf angemessenere Weise geregelt. Die Bestimmungen der Bruchfaler Wittwenkasse in Hinsicht auf die Größe der Beneficien und auf die Dauer des Bezugs bei Waisen wurden zu Gunsten der hiernach zu behandelnden Relicten vormalig Bruchfaler Diener modificirt. Der Anfang des Beneficienbezugs ward im Einklange mit den Vorschriften über das Sterbquartal auf den vierten Monat vom Todestag des betreffenden Mitgliedes an festgesetzt. Die Generalwittwenkasse, die zuerst einem Departement des Großh. Ministeriums des Innern, dann der Staatsanstalten-Commission untergeben war, ward seit 1831 einem, aus drei hiesigen Staatsbeamten gebildeten, unter dem Großh. Ministerium des Innern stehenden Verwaltungsrathe untergeordnet.

Alle diese Aenderungen sind aus den, den bezüglichen §§. der Statuten beigedruckten Anmerkungen zu ersehen.

Weitere statistische Notizen über das Institut enthält die Beilage 3. dieses Vorberichts.

Dieser und die in der Anlage abgedruckten Statuten werden hinreichen, jedem, der an der Anstalt ein Interesse nimmt, ein klares Bild von der Einrichtung und den seitherigen Leistungen derselben zu gewähren.

Karlsruhe, im September 1838.

Der Verwaltungsrath der Generalwittwen-  
und Brandkasse.

# U e b e r s i c h t e n

über

die wichtigsten Einnahmen und Ausgaben, über den Vermögensstand, über die Zahl und den Matrifularanschlag der Mitglieder des Civildienerwitwen-Fiscus, auch über die Zahl der zum Beneficiengenuß gelangten Familien.

1	320	35	4577	52	25700	0181
2	318	3	40122	17	12822	1181
3	318	0	40122	17	12822	1181
4	321	21	37427	32	32022	1812
5	321	13	37427	32	32022	1812
6	321	13	37427	32	32022	1812
7	321	13	37427	32	32022	1812
8	321	13	37427	32	32022	1812
9	321	13	37427	32	32022	1812
10	321	13	37427	32	32022	1812
11	321	13	37427	32	32022	1812
12	321	13	37427	32	32022	1812
13	321	13	37427	32	32022	1812
14	321	13	37427	32	32022	1812
15	321	13	37427	32	32022	1812
16	321	13	37427	32	32022	1812
17	321	13	37427	32	32022	1812
18	321	13	37427	32	32022	1812
19	321	13	37427	32	32022	1812
20	321	13	37427	32	32022	1812
21	321	13	37427	32	32022	1812
22	321	13	37427	32	32022	1812
23	321	13	37427	32	32022	1812
24	321	13	37427	32	32022	1812
25	321	13	37427	32	32022	1812
26	321	13	37427	32	32022	1812
27	321	13	37427	32	32022	1812
28	321	13	37427	32	32022	1812
29	321	13	37427	32	32022	1812
30	321	13	37427	32	32022	1812

# Ueber

über

die Haupteinnahmen und Hauptausgaben der

Jahr.	Einnah					
	Kapitalzinse.		Beiträge der immatrikulirten			
			Sozietätsbeiträge.		Receptions- und Meliorations-taren.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1810	30,722	27	37,734	33	3,830	40
1811	33,954	17	23,109	6	2,162	22
1812	34,862	14	25,192	9	3,218	—
1813	33,059	52	27,127	48	4,281	44
1814	43,475	6	31,824	12	4,361	10
1815	40,039	16	27,591	29	2,591	1
1816	45,096	10	29,616	34	2,875	28
1817	44,241	4	27,107	27	2,815	7
1818	47,243	1	27,148	58	3,031	1
1819	50,077	16	34,210	11	7,337	38
1820	49,881	25	33,997	46	4,068	53
1821	52,690	8	35,923	27	4,060	6
1822	57,491	54	35,004	23	3,087	55
1823	57,511	33	36,246	21	4,683	13
1824	58,058	19	35,815	33	4,303	2
1825	56,875	24	37,197	13	2,956	22
1826	56,604	59	38,639	2	4,717	41
1827	56,608	46	37,128	42	3,269	34

S

## sicht

## Generalwittwenkasse von 1810 bis 1837.

Einnahmen.						Ausgaben.	
Diener.		Gratual- Quartalien.		Staats- Zuschüsse.		Beneficien.	
Summe.							
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
41,565	13	10,574	57	205,000	—	40,297	1
25,271	28	7,285	46	—	—	41,861	29
28,410	9	18,109	19	—	—	44,689	28
31,409	32	15,558	14	—	—	50,006	43
36,185	22	18,185	17	—	—	58,164	59
30,182	30	15,126	40	—	—	61,840	3
32,492	2	22,177	55	—	—	69,581	31
29,922	34	20,161	—	25,000	—	75,325	6
30,179	59	11,620	40	7,235	45	73,656	31
41,574	49	17,318	56	19,896	—	76,952	40
38,066	39	21,959	8	24,966	21	81,908	37
39,983	33	20,773	17	4,326	41	85,691	25
38,092	18	17,485	34	2,724	7	89,029	46
40,929	34	17,664	28	296	34	101,203	13
39,924	59	16,086	33	—	—	98,478	11
39,956	20	20,217	5	—	—	100,320	53
43,356	43	20,445	48	11,307	36	103,851	4
40,398	16	21,340	34	20,135	5	106,881	58

Jahr.	G i n n a h					
	Kapitalzinse.		Beiträge der immatrikulirten			
			Sozietätsbei- träge.		Receptions- und Meliorations- taxen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1828	57,313	5	39,086	4	3,657	41
1829	56,323	24	40,888	19	7,393	—
1830	57,698	31	38,802	35	5,835	39
1831	56,614	6	34,958	23	2,384	31
1832	61,424	13	37,874	17	6,531	10
1833	55,976	47	38,148	17	6,786	10
1834	58,225	50	36,951	35	6,115	56
1835	58,603	13	38,373	25	6,218	31
1836	58,819	19	42,258	20	12,236	13

Anmerk. 1) Unter dem in Colonne 1 angegebenen Jahr ist jedesmal das betreffende Rechnungsjahr, also unter dem Jahr 1810 z. B. das Rechnungsjahr vom 23. April 1810 bis dahin 1811 verstanden.

2) Die Kapitalzinse sind nach dem Soll, die übrigen Einnahmen, so wie die Ausgabe an Beneficien nach der wirkli-

m e n.				Ausgaben.			
Diener.		Gratual- Quartalien.		Staats- Zuschüsse.		Beneficien.	
Summe.							
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
42,743	45	17,402	46	12,407	42	110,440	12
48,281	19	26,243	54	42,921	53	116,367	46
44,638	14	21,277	26	21,733	59	119,852	56
37,342	54	21,110	58	26,984	50	124,473	24
44,405	27	25,174	39	34,143	2	130,694	35
44,934	27	30,254	3	76,288	57	133,415	48
43,067	31	25,011	14	42,811	25	136,534	51
44,591	56	22,158	59	45,176	31	139,712	49
54,494	33	27,056	37	44,838	11	140,205	56

chen Einnahme und Ausgabe jedes Jahrs, also nach dem Haben der Rechnung angegeben.

- 3) Für 1823 und die folgenden Jahre sind die Einnahmen und Ausgaben der Klettgauer Wittwenkasse mit aufgenommen. Im Jahre 1823 betrug die Kapitalzins dieser Kasse 4875 fl. 49 kr., die Beneficien bei derselben 4788 fl. 30 kr.



## N a c h w e i

des

Zu- und Abgangs an Mitgliedern bei der General  
Angabe des Vermögensstandes

Jahr.	Zahl der immatriculirten Diener.			Zahl der gelang	
	Bestand am Anfang des Jahrs	Zuwachs	Abgang	Bestand am Ende des Jahrs	Bestand am Anfang des Jahrs
		im Laufe des Jahrs			
1810	1229	756	116	1869	402
1811	1869	83	53	1899	418
1812	1899	122	66	1955	423
1813	1955	127	127	1955	452
1814	1955	155	68	2042	483
1815	2042	94	55	2081	530
1816	2081	102	85	2098	542
1817	2098	47	68	2077	570
1818	2077	56	73	2060	603
1819	2060	225	78	2207	612
1820	2207	105	78	2234	639
1821	2234	111	65	2280	666
1822	2280	77	62	2295	682
1823	2295	128	70	2353	686
1824	2353	84	79	2358	708
1825	2358	107	80	2385	721
1826	2385	107	97	2395	729
1827	2395	53	82	2366	757
1828	2366	71	80	2357	766
1829	2357	91	95	2353	796

# s u n g

wittwenkasse während der Jahre 1810 bis 1837, nebst  
und dessen Vermehrung.

zum Beneficiengenuß ten Familien.			Vermögensstand.			
Zuwachs	Abgang	Bestand am Ende des Jahrs	Vermögensstock je am Schlusse des Jahrs		Vermehrung gegen das vorhergehende Jahr	
im Laufe des Jahres			fl.	kr.	fl.	kr.
39	23	418	790,977	49	—	—
33	28	423	793,721	51	2,744	2
48	19	452	830,454	25	36,732	34
62	31	483	855,543	11	25,088	46
66	19	530	890,068	48	34,525	37
30	18	542	909,377	28	19,308	40
63	35	570	927,254	10	17,876	42
65	32	603	973,275	31	46,021	21
42	33	612	1,015,299	2	42,023	31
56	29	639	1,062,917	44	47,618	42
56	29	666	1,094,255	39	31,337	55
44	28	682	1,123,777	19	29,521	40
36	32	686	1,137,374	11	13,596	52
61	39	708	1,262,899	59	125,525	48
55	42	721	1,279,865	39	16,965	40
50	42	729	1,305,706	47	25,841	8
65	37	757	1,333,732	15	28,025	28
48	39	766	1,354,658	18	20,926	3
57	27	796	1,377,954	55	23,296	37
68	42	822	1,417,858	10	39,903	15

Jahr.	Zahl der immatriculirten Diener.				Zahl der gelang-
	Bestand am Anfang des Jahres	Zuwachs	Abgang	Bestand am Ende des Jahres	Bestand am Anfang des Jahres
		im Laufe des Jahres			
1830	2353	80	86	2347	822
1831	2347	43	92	2298	846
1832	2298	65	83	2280	847
1833	2280	55	109	2226	873
1834	2226	81	73	2234	889
1835	2234	53	86	2201	913
1836	2201	150	96	2255	925

Anmerz. 1) In der Colonne „Jahr“ ist jedesmal das Rechnungsjahr angegeben. Es begann früher mit dem 23. April, beginnt aber jetzt mit dem 1. Juni. Das Jahr 1810 ist demnach die Periode vom 23. April 1810 bis dahin 1811 u. s. f.

2) Bis zum 23. April 1823 ist unter dem Vermögensstocke nicht nur das Vermögen der Generalwitwenkasse und der Bruchsaler Partikularwitwenkasse, sondern auch das der Bruchsaler Livreebedienerwitwenkasse einbegriffen, das der Klettgauer Witwenkasse jedoch nicht enthalten.

Auf den 23. April 1824 und in der Folge ward das letztere mit aufgenommen, das der Bruchsaler Livreebedienerwitwenkasse jedoch weggelassen. Auf den 23. April 1824 betrug demnach das Vermögen:

a. der Generalwitwenkasse (einschließlich des Bruchsaler Witwenkassensonds) . . . . . 1,157,227 fl. 32 kr.  
 b. der Klettgauer Witwenkasse . . . . . 105,672 „ 27 „  
 zusammen also 1,262,899 fl. 59 kr.

zum Beneficiengenuss  
ten Familien.

Vermögensstand.

Zuwachs	Abgang	Bestand am Ende des Jahrs	Vermögensstock je am Schlusse des Jahrs		Vermehrung gegen das vorhergehende Jahr	
			fl.	fr.	fl.	fr.
68	44	846	1,442,834	23	24,976	13
57	56	847	1,467,198	14	24,363	51
66	40	873	1,497,659	58	30,461	44
67	51	889	1,525,263	34	27,603	36
66	42	913	1,553,716	50	28,453	16
54	42	925	1,578,101	13	24,384	23
49	67	907	1,619,578	8	41,476	55

Die Vermehrung besteht demnach

a. im Klettgauer Fond mit 105,672 fl. 27 fr.

b. im wirklichen Vermö-

genszuwachs . . . . . 23,579 = 14 =

129,251 fl. 41 fr.

nach Abzug des Vermögens der Bruchsaler Wöree-

dienerwitwenkasse mit . . . . .

3,725 = 53 =

noch in 125,525 fl. 48 fr.

- 3) Der Zuwachs an Beitragspflichtigen und Genussberechtigten im Jahre 1824 führt die Mitglieder der Klettgauer Kasse mit 17 Beitragspflichtigen und mit ebenso vielen Genussberechtigten mit auf. Vom Jahre 1824 an erscheinen sie demnach unter der Gesamtzahl der Mitglieder.

## Weber

der

## Zahl und Klassen der immatrikulirten

Jahr	Staatsdiener.		Hofdiener.	
	Zahl	Matrikular- anschlag	Zahl	Matrikular- anschlag
1. Mai		fl.		fl.
1833	1944	1,960,020	265	186,590
1834	1885	1,970,010	267	183,820
1835	1879	1,980,010	280	190,140
1836	1845	2,034,470	280	198,050
Durch- schnitt	1888	1,986,127	273	189,650
Auf den Kopf kömmt ein Matriku- laranschlag von	—	1,052	—	695

## s i c h t

## Diener und ihrer Matrikularanschläge.

Diener appanagirter Prinzen und Prinzessinnen		Zusammen	
Zahl	Matrikularanschlag	Zahl	Matrikularanschlag.
	fl.		fl.
71	46,960	2280	2,193,570
74	45,630	2226	2,199,160
75	44,640	2234	2,214,790
76	45,360	2201	2,277,880
74	45,647	2235	2,221,424
—	617	—	994

# Statuten

des

## Civildiennerwittwen = Fiscus.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden,  
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u.

Wir haben in Unsern altbadischen Landen längst schon Anstalten errichten lassen, vermöge welcher für die Wittwen und Waisen Unserer weltlichen Civil-Diener, durch bestimmte Pensionsgenüsse nach dem Tode der Diener geforgt wird.

In Unsern neuen Landen haben Wir nur im Bruchsalischen und St. Blasischen ähnliche Anstalten angetroffen.

Eine Unserer wichtigsten Regenten-Sorgen ist es daher, eine allgemeine, die gesammte weltliche Hof- und Civil-Dienerschaft Unserer Lande umfassende Anstalt zur Versorgung ihrer Wittwen und Waisen fest und dauerhaft zu gründen.

Nachdem Uns nun von Unserm Ministerio des Innern darüber ausführlicher Vortrag erstattet worden, so haben Wir nach vorgängiger reifer Ueberlegung aller deshalb bestehenden Verhältnisse nachfolgendes beschlossen:

## I. Abschnitt.

### Allgemeine Einrichtung dieser Anstalt.

#### §. 1.

Vom 23. April 1810 an soll die gesammte von Uns bereits angestellte und künftig anzustellende weltliche Hof- und Civil-Dienerschaft im ganzen Großherzogthum in einer beständigen unzertrennlichen allgemeinen Gesellschaft zur Versorgung ihrer Wittwen und Waisen seyn.

#### §. 2.

Der Fond dieser gesellschaftlichen Anstalt soll niemals und zu keiner Zeit mit den Staatskassen vereinigt, sondern für jetzt und allezeit als ein abgesondertes, auf Gesellschafts-Recht sich gründendes Institut angesehen und behandelt werden.

#### §. 3.

Es steht nicht in der Willkühr der Diener, ob sie in die Gesellschaft eintreten wollen oder nicht. Der Beitritt der bereits angestellten wird ihnen als Pflicht auferlegt. Bei den künftig Anzustellenden ist der Beitritt als Bedingung der Dienstaufnahme anzusehen. Dabei wird kein Unterschied gemacht, ob diese und jene jung oder alt, ledig, Wittwer, oder verheirathet, mit oder ohne Kinder sind.

#### §. 4.

Die bisher bestandene altbadische, so wie auch die bisherige Bruchsaler, und in so weit es nach den bestehenden besondern



Verhältnissen möglich ist, auch die St. Blasischen Wittwenfisci-Gesellschaften werden vereinigt, ihre Fonds zusammen geworfen, und wird daraus die nunmehrige allgemeine Wittwenfisci-Gesellschaft gebildet.

## §. 5.

Die bei der altbadischen Wittwenkasse bestandenen zwei Abtheilungen, so wie die bei der Bruchsaler Wittwenkasse bestandenen drei Klassen, werden aufgehoben und alle Mitglieder nach einerlei Grundsätzen und den weiters nachfolgenden Bestimmungen behandelt.

## §. 6.

Da jedoch die bisherige Bruchsaler Wittwenkasse in Ansehung der Dienerklasse und der auszutheilenden Beneficien auf andern Grundsätzen beruhet hat, als bei der altbadischen Wittwenkasse bestanden haben und forthin bestehen werden, und dadurch, jedoch nur bei einigen, entstehen kann, daß sie in ihrem bisherigen oder künftigen Beneficiengenuß zu kurz kommen könnten; so erklären Wir anmit ausdrücklich, daß in Ansehung der Wittwen und Waisen, welche bei der Bruchsalischen Anstalt bereits vorhanden sind, so wie in Ansehung der stiftungsmäßig in dieser Sozietät am 23. April d. J. gewesenen Staatsdiener, insofern diese ehemals fürstbischöflich Speiersche Diener waren, und für deren künftige Relicten gesorgt werden soll, daß ihr Beneficiengenuß, wann er nach den Verhältnissen der nunmehrigen neuen allgemeinen Anstalt geringer als bisher ausfallen sollte, durchaus nicht geschmälert, sondern ihnen für jezt und künftige Jahre, so lange sie leben und perzeptionsfähig sind, wenigstens soviel jährlich an Beneficium gegeben werde, als sie nach den bisherigen im §. 10. der Bruchsaler Wittwenfisci-Ordnung vom 16. Mai 1771 näher bestimmten Grundsätzen bei dem abgesonderten Fortbestand derselben immer nur zu erwarten ge-

habt hätten, indem ihnen die nun erfolgende und ausgesprochene Vereinigung durchaus unmachtheilig seyn soll \*).

## II. Abschnitt.

Von den zu dieser Anstalt berechtigten Personen.

### §. 7.

Zur Aufnahme sind fähig und anzuhalten:

- 1) Alle Unsere dormalige und künftige weltliche Hof- und Civildiener, ohne Unterschied des Standes und Ranges, insofern sie nicht von der Theilnahme, wie gleich nachher bestimmt wird, ausdrücklich ausgeschlossen werden \*\*).

\*) Die Beneficien der Bruchtaler Wittwenkasse werden dem zufolge nach drei Klassen verabreicht, und zwar monatlich in erster Klasse mit 22 fl. 30 Kr., in zweiter Klasse mit 15 fl., in dritter Klasse mit 7 fl. 30 Kr. (Ministerium des Innern, Landespolizei-Departement, vom 12. Dezember 1810, Nro. 3716 — 17.).

Die Bestimmung des §. 10. der Statuten vom 16. Mai 1771, daß das Beneficium bei Söhnen nur bis zum vollendeten 18ten, bei Töchtern nur bis zum 16ten Jahr in der Regel soll verabreicht werden, ist durch die Entschliesung des Ministeriums des Innern vom 26. November 1816, Nro. 6427., dahin abgeändert worden, daß auch hier, wie sonst, das Beneficium an Söhne bis zum vollendeten 20ten, an Töchter bis zum vollendeten 18ten Jahr verabsolgt werden soll.

Auch die weitere Bestimmung der 1771r Statuten, wornach die Waisen, wenn keine Mutter vorhanden ist, nur  $\frac{2}{3}$  des Beneficiums zu beziehen haben, ist seit 1810 geändert und seither den Waisen in solchem Falle das volle Beneficium verabreicht worden.

\*\*) 1. Durch höchste Entschliesung aus Großh. Staatsministerium vom 29. Juni 1818 ist verfügt worden, daß sämtliche lebenslänglich engagirte Mitglieder der beiden Hoftheater zu Karlsruhe und Mannheim, deren Frauen selbst nicht mit einer bestimmten Pension oder mit einem bestimmten Dienstgehalt lebenslänglich engagirt sind, in

- 2) Die weltlichen Hof- und Civildiener Unseres Herrn Kñfels und dessen Frau Gemahlin Liebden, Liebden: desgleichen die Diener Unserer Frau Tochter, der Frau Markgräfin Liebden.
- 3) Unsere beim diplomatischen Corps auswärts angestellte Diener, jedoch nur nach Verhältniß ihrer von Uns genossenen Besoldung, ehe sie den Gesandtschaftsposten bezogen, welche Besoldung sie bei ihrer Zurückkunft von der Gesandtschaft wieder zu beziehen haben, sofern ihnen nicht ein anderes zugesichert sein sollte, oder solche nicht das Maximum der Immatriculirung von 3000 fl. übersteigt \*).
- 4) Die weltliche Lehrer, ohne Unterschied der Religion, auf den beiden Landes-Universitäten, den Lyzeen, Gymnasien und lateinischen Schulen, sie mögen ihre Besoldungen aus den Fonds dieser Institute, oder aus andern Stift-

den Wittwenfiscus immatriculirt, die Beiträge dazu von den öffentlichen Kassen, von denen sie ihren Gehalt beziehen, aus diesem geleistet und die als Gratialquartal zu entrichtenden einvierteljährigen Besoldungsquoten durch Gehaltsabzug in acht Quartaltreten der Wittwenkasse aufgeliefert werden sollen.

2. Durch höchste Entschliesung vom 13. Juli 1820 (Ministerium des Innern vom 13. Sept. 1820, Nro. 10,405.) ist ferner bestimmt worden, daß auch die unverheiratheten, lebenslänglich angestellten Hoffchauspieler, ihrer Einwendung ungeachtet, wie andere Großh. Diener in den Wittwenfiscus aufzunehmen seien.

3. Nach Erlaß aus Großh. Staatsministerium vom 14. Januar 1835, Nro. 110. finden die Bestimmungen unter 1. und 2. auf die beim Mannheimer Hoftheater und Orchester lebenslänglich engagirt werdenden Mitglieder auch jetzt noch Anwendung.

\*) Durch höchste Entschliesung aus Großh. Staatsministerium vom 13. Juli 1820, Nro. 2293., ist bestimmt worden, daß — wenn jemand als Großh. Diener bei einer Gesandtschaft angestellt wird, der vorher noch ohne Besoldung war — jedesmal anzufragen sei, mit welcher Summe er in den Wittwenfiscus aufgenommen werden soll.

tungen, Staats- oder städtischen und Gemeindefassen beziehen. Die evangelische geistliche Lehrer an diesen Instituten sind größtentheils schon in den geistlichen Wittwen-Fiscus aufgenommen, und für die, welche es noch nicht sind, wird demnächst Unser evangelisches Kirchen-Departement besorgt sein, daß sie in solchen aufgenommen werden. Wenn ein solcher Lehrer geistlichen Standes in der Zeitfolge in den weltlichen Stand übergeht, so bleibt er dessen ungeachtet im geistlichen Wittwen-Fiscus, wenn er gleich seine Besoldung ganz, oder zum Theil aus Staatskassen erhält \*).

- 5) Die weltlichen Mitglieder Unserer beiden Ministerial-Kirchendepartements und alle übrige weltliche diesen beiden Departements untergeordnete Diener.
- 6) Die weltlichen Verrechner und Diener von Stiftungen, insofern sie Staatsdiener sind; wie z. B. vom Stifte Baden, Studienfond ic., wo jedoch für solche das Gratialquartal aus Stiftungen, so weit sie daraus besoldet und damit immatrikulirt werden, abgegeben werden muß \*\*).

\*) Auch die an der polytechnischen Schule, an der Blinden- und Taubstummenanstalt, an den Schullehrerseminarien und an der Veterinärtschule mittelst landesherrlichen Patents angestellten Vorstände und wissenschaftlich gebildeten Hauptlehrer sind — wenn sie nicht etwa Geistliche sind — in den Wittwenfiscus aufzunehmen.

(Ministerium des Innern vom 2. Januar 1827, Nro. 39, vom 28. Januar 1829, Nro. 177, vom 26. Juli 1833, Nro. 8543; Gesetz vom 31. Dezember 1831, Regbl. 1832, Seite 65, über die Ansprüche der Lehrer verschiedener Anstalten hinsichtlich der Wittwengehälte ihrer Hinterbliebenen.)

\*\*) Hierher gehören in Folge höchster Entschliesung aus Großh. Staatsministerium vom 13. August 1829, Nro. 1067. die Verrechner der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim, der Stiftschaffneien Lahr, Sinsheim und Mosbach, der Pflege Schönau, der Kellerei Schriesheim, der Collectur Mannheim, der Stiftungsverwaltungen Bruchsal, Offenburg und Konstanz, der Schaffneien Heidelberg und Loben-

7) Die Verwalter öffentlicher Anstalten, die Verwalter des Kirchenguts, des Landesfundus, die Beamten der Städte, die Amtsärzte und besoldeten Land- und Amtschirurgen, insofern diese beiden letzteren aus Unfern oder aus Landes- und Amtskassen besoldet werden, nicht aber in Ansehung dessen, was sie aus standesherrlichen Domanialkassen beziehen \*).

## §. 8.

Ausgeschlossen von dieser Anstalt sind:

1) Alle Militärpersonen, da für deren Wittwen und Waisen bereits ohnehin schon eine ähnliche Anstalt besteht.

Diejenigen jedoch, welche wegen Hofchargen Nebenbesoldungen oder Utilien genießen und dieses Genusses wegen bereits immatriculirt sind, mögen damit immatriculirt bleiben. Für die Zukunft soll aber dies nicht mehr geschehen.

Die beim Militär angestellten Civildienner, z. B. bei Unserer Kriegskanzlei, sodann die Auditoren, Aerzte und Wundärzte, die angestellten Diener bei den Lazarethen u. s. w. sind mit ihren aus dem Militärfond zu beziehenden Besoldungen gleichfalls ausgeschlossen, weil sie damit im Militärwittwen-Fiscus immatriculirt sind. Beziehen diese aber aus Civilfonds noch weitere Besoldung und sind sie damit im Militärwittwen-Fiscus nicht

feld, der Studienfondsverwaltung Rastatt, der Religionsfondsverwaltung Freiburg, des Landhospitals zu Baden.

Ausnahmsweise ward noch die Immatriculirung der bei Emanirung der höchsten Entschließung in Dienstthätigkeit befindlich gewesenen Verrechner einiger anderen Stiftungsfonds zugestanden.

\*) Außer den Amtspheycis, Land- und Amtschirurgen sind auch die mittelst landesherrlicher Signatur angestellten Assistenzärzte aufnahmefähig. (Ministerium des Innern, 1. Departement vom 5. Oct. 1813, Nro. 425.; Ministerium des Innern, Deconomiecommission, vom 9. Oct. 1816, Nro. 5294.; Ministerium des Innern vom 23. Dezember 1828, Nro. 13,106.)

immatrikulirt, so müssen sie damit in die Civilwittwenkasse eintreten.

Eben so auch die Civildiener mit militärischem Charakter; z. B. beim Ingenieurdepartement, da solche als wirkliche Civil- und nicht als Militärdiener anzusehen sind \*).

2) Alle evangelisch-lutherischen und reformirten, so wie ohnehin auch die gesammten katholischen Geistlichen (diese mögen als wirklich solche, oder als Lehrer auf Universitäten, Lyzeen, Gymnasien, oder als Mitglieder der Kirchendepartements, oder anderwärts angestellt sein), sodann alle lateinische Präzeptoren und andere Schullehrer, da für erstere und letztere bereits größtentheils in Unsern Landen ähnliche Anstalten bestehen, und wo dieß nicht ist, noch besonders werden errichtet werden.

3) Alle außerhalb Unserm Großherzogthum von andern Souveräns angestellte zuvor Badische Diener, wenn solche nicht in letzterer Eigenschaft zehn Jahre lang angestellt und Mitglieder des Instituts gewesen sind, auch bei ihrem Austritte aus Unsern Diensten ausdrücklich erklärt haben, daß sie Zeitlebens Mitglieder verbleiben wollen \*\*).

\*) 1. Civildiener, die als frühere Militärdiener in den Militärwittwen-Fiscus aufgenommen worden und beim Uebergange aus dem Militär- in den Civildienst in diesem Wittwen-Fiscus verblieben sind, können nicht auch zugleich in den Civildienerwittwen-Fiscus immatrikulirt werden (s. Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 15. April 1819, Nro. 700.; Ministerium des Innern vom 24. Juli 1818, Nro. 4991.), und es kann diese Immatrikulirung selbst nicht mit dem Theil ihrer Besoldung statt finden, mit dem sie nicht im Militär-Fiscus immatrikulirt sind (s. Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 15. Februar 1821, Nro. 409.).

2. Die Beamten beim topographischen Institut gehören zum Militärwittwen-Fiscus (Großh. Kriegsministerium vom 17. Juli 1828, Nro. 6588.).

\*\*\*) Ein aus dem Großh. Dienst in ausländische Dienste gehender weltlicher Civildiener kann an dem Wittwenkasse-Institut nur dann noch

- 4) Alle standes- oder grundherrlichen Diener, insofern sie allein im Dienste der Standes- oder Grundherrschaft sich befinden und auch von diesen allein besoldet werden; dieselben können jedoch in der Folge aufgenommen werden, wenn ihre Dienstherrschaft unter Anbietetung billiger Bedingungen sich um ihre Aufnahme bewirbt.

Jene wenigen standes- oder grundherrlichen Diener, welche bereits Mitglieder sind, verbleiben es auch fernerhin.

Die weltlichen Civildiener Unserer Herrn Söhne, der Herrn Markgrafen Friedrich und Ludwig Liebden, Liebden, sodann der Herrn Grafen von Hochberg, sind alsdann aufnahmefähig, wenn ihre Dienstherrschaft gleich bei ihrer Anstellung die Aufnahme wünschen und sich verbindlich machen, in Betreff der Zahlung ihrer Aufnahms- und Meliorationstaren, jährlichen Beiträge und Fisciartialien alles das leisten zu lassen, wozu Unsere eigene Dienerschaft verbindlich ist. \*)

ferneren Antheil nehmen, wenn er nicht nur zehn Jahre lang im Groß. Dienste, sondern auch zehn Jahre lang Mitglied jenes Instituts gewesen ist.

(Auth. Erklärung vom 25. Januar 1817, Regierungsblatt 1817, Seite 13).

- \*) In Hinsicht auf die Immatrikulirung der durch das Edict vom 14. Mai 1813 in Staatsdienste übernommenen standes- und grundherrlichen Justiz- und Polizeibeamten wurde durch die höchsten Entschliessungen aus Groß. Staatsministerium vom 13. September 1827, Nro. 1306. und vom 10. Januar 1828, Nro. 73. verfügt:
- 1) daß alle noch lebende, durch das Edict vom 14. Mai 1813 übernommene standes- und grundherrliche Beamte, wenn sie bei der im Jahr 1814 erfolgten Aemterorganisation eine wirkliche Anstellung erhalten haben, beim Wittwen-Fiscus, und wenn sie damals in Quieszentenstand verfallen sind, gegen die gleichen Leistungen an Eintrittsgeld und gewöhnlichen Wittwenfiscbeiträgen bei der Staatskasse immatrikulirt werden sollen;
  - 2) daß es hinsichtlich der sogenannten gemischten standes- und grundherrlichen Beamten in Rücksicht auf die Gehaltstheile —

- 5) Das Kanzleipersonal für die bischöfliche geistliche Regierung in Constanz und anderer Orten, insofern nicht die dabei, oder beim künftigen Landesbischof angestellten weltlichen Diener aus öffentlichen Kassen besoldet werden, in welchem Falle sie mit dieser Besoldung allerdings für aufnahmefähig und damit beizutreten für schuldig erklärt werden \*).
- 6) Alle Postoffizianten, da sie aus Unsern Kassen keine Besoldung beziehen \*\*).
- 7) Die Lokalstiftungs-Verwalter in Freiburg, Constanz und anderwärts, die ihre Besoldung aus Lokalkassen beziehen, desgleichen die milden Stiftungsverwalter in Ueberlingen, so wie überhaupt alle von Städten, Corporationen und Gemeinheiten zu Besorgung ihrer städtischen und gemein-

die ihnen als Jurisdictionsdienern zugewiesen waren und auf die Staatskasse übergegangen sind — eben so gehalten werden solle;

- 3) daß die Immatrikulirung vom 1. Juni 1813 an zu wirken habe.

\*) Die bei der erzbischöflichen Kanzlei zu Freiburg angestellten weltlichen Diener sind in den Civildienerwitwen-Fiscus aufzunehmen — (Ministerium des Innern vom 21. Februar 1832, Nro. 2499 ).

\*\*) Da die Postverwaltung inzwischen an den Staat selbst übergegangen ist, so wurde bestimmt:

- 1) daß die am 23. April 1819 schon angestellt gewesenen Postbeamten von da an, später angestellt werdende vom Tag der Anstellung an in den Wittwen-Fiscus eintreten;
- 2) daß nur jene Postbeamten aufnahmefähig sind, die mit einer förmlichen Anstellungssignatur ohne persönlichen Dienstcontract versehen sind;
- 3) daß endlich auch die niederen Diener, als Packer, Briefträger und solche, deren Dienstverhältniß widerruflich ist, nicht aufnahmefähig sind.

(Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 6. April 1819, Nro. 1070.; Ministerium des Innern, Deconomie-commission vom 6. April 1819, Nro. 1684.).



heitlichen Verwaltungen und Einkünfte angestellte Diener, insofern sie nicht Unsere unmittelbare Staatsdiener sind, ferner die Oberbürgermeister der Städte und andere Rathsmitglieder und städtische Diener, so wie auch die Ortsvorgesetzten, wenn gleich der eine oder andere derselben wegen Führung seines Amtes aus Unsern Staatskassen einige Besoldung bezieht.

- 8) Alle nur charakterisirte Diener, die keine Besoldung beziehen, so wie auch die nicht besoldeten Aerzte oder Chirurgen mit dem zufälligen Ertrage ihres Verdienstes.
- 9) Alle Pensionärs und Quieszenten, die solches vor dem 23. April d. J. gewesen und nicht vorher schon in einer der bereits bestandenen Wittwenfiscian-Gesellschaften immatriculirt gewesen sind, inmaßen diese Letztere auch noch fernerhin Mitglieder verbleiben müssen.

Was aber die nicht wieder angestellten Mitglieder des vormaligen rheinpfälzischen Landescommissariats anbelangt, welchen nach einer Resolution vom 9. Decbr. 1808 die Versicherung ertheilt worden ist, daß ihre Wittwen und Waisen eben so, wie die Wittwen Unserer Activdiener, behandelt werden sollen, so müssen sie gleich diesen, wenn sie für ihre Wittwen eine Pension erwarten wollen, in diese allgemeine Wittwenfisciananstalt gegen Entrichtung der geordneten Beiträge eintreten, womit sie also Unsern Activdienern ausnahmsweise gleich gestellt werden. Im Falle sie aber nicht beitreten wollen, welches ihnen frei steht, so haben ihre Wittwen auch keine Pension zu erwarten. Wer von ihnen binnen drei Monaten von der Publikation dieses an gerechnet den Beitritt bei Unserm Landespolizeidepartement befalls nicht nachsucht, bleibt für immer ausgeschlossen.

- 10) Die vormalig kaiserlich-österreichischen, nachher Erzherzoglichen und nun Unsere Staatsdiener, welche vermeinen, daß sie nach ihren frühern Verhältnissen ein wohlervordenes Recht auf eine aus der Staatskasse für ihre dereinstigen Wittwen abzugebende Pension haben (welchen Anspruch man übrigens auf seinem Werth oder Unwerth beruhen läßt) und

aus diesem Grunde dieser Anstalt nicht beitreten, noch Beiträge dazu leisten wollen, wogegen aber auch alsdann ihre Relikten aus dieser Anstalt nichts anzusprechen und zu beziehen haben \*).

- 11) Alle Diener, die nur auf Tagsgehühren für ihre verrichtende Arbeit gesetzt sind, z. B. Geometer, Renovatoren u. s. w. Indessen bleiben diejenigen von diesen Dienern, die bereits immatrikulirt sind, ferner in der Wittwenkasse.
- 12) Scribenten, da solche noch keine wirklich angestellte Staatsdiener sind.
- 13) Alle jene Unsere Staatsdiener, welche Dienste versehen, die nur als Nebengeschäft einem von anderer bürgerlichen Nahrung lebenden Staatsbürger übertragen werden, oder welche Geschäfte versehen, für welche man keine eigene Diener aufzustellen, sondern die man nur als Nebengeschäft andern Dienern zuzuweisen pflegt, oder welche solche Einrichtungen versehen, welche eine Gattung bürgerlicher Nahrung ausmachen, endlich jene Hof- und andere Diener, welche in jenen fernsten und niedersten Graden stehen, deren Existenz nicht zur Wesenheit oder zur Form der Hofregie gehört, und täglich auffündbar sind, oder welche

\*) 1. Auch die vormalig östreichischen, nachher erzherzoglichen und dann Großh. bad. Staatsdiener sind, so weit sie am 23. April 1810 noch activ waren, nachträglich immatrikulirt worden.

(Ministerium des Innern vom 18. Dezember 1815, Nro. 8567.;  
Ministerium der Finanzen vom 17. Januar 1816, Nro. 828 —  
830).

2. Den Großh. Dienern, die bei der fürstlich Löwensteinschen Wittwenkasse aufgenommen sind, wird überlassen, ob sie in den Wittwenfisciverein eintreten wollen oder nicht. Letzteren Falls haben aber auch ihre Relikten bereinst keine Unterstützung, weder aus der Staatskasse, noch aus einem anderen milden Fond zu erwarten.

(Ministerium des Innern, Landespolizeidepartement, vom 3. Juni 1811, Nro. 2977.).

mit den auf Taglohn gebundenen Dienern in der nämlichen oder ähnlichen Klasse sich befinden und keine ständige Besoldung ziehen \*).

### III. Abschnitt.

#### Von dem Fond der Anstalt.

##### §. 9.

Die Hilfsquellen, aus welchen die Erhaltung der Wittwen und Waisen besorgt werden soll, bestehen in folgendem:

Aus dem bei der altbadischen Wittwenkasse bereits gesammelten Kapitalfond von nahe an 300,000 Gulden.

##### §. 10.

Aus dem bei der Bruchsalischen Wittwenkasse ebenfalls gesammelten Kapitalfond von 230 — 240,000 Gulden.

##### §. 11.

Wegen dem durch die Generalisirung dieser Anstalt veranlaßten Beitritt der neuen Mitglieder, welche keinen ähnlichen Fond, wie die vorher erwähnten altbadischen und Bruchsaler Mit-

\*\*) Nicht aufnahmefähig sind demnach Amts- und Polizeidiener, Gefangenwärter, Zoller und Accisoren, Forst- und Jagdaufsesser, Brückenmeister und Brückengelberheber, Fruchtmesser, Kanzleiboten und alle dergleichen Diener des untersten Grades. Aufgenommen werden aber, in so lange eine Wittwenkasse für Subalternediener nicht eingerichtet ist, die wirklichen Kanzleidiener der Ministerien und der Collegialmittelstellen.

(Ministerium des Innern, Landespolizeidepartement, vom 27. Oct. 1810, Nro. 2935., vom 8. Dezbr. 1810, Nro. 3670, vom 9. Oct 1811, Nro. 4715; Ministerium des Innern vom 30. Sept. 1837, Nro. 8864.).

glieder, mitzubringen im Stande sind, haben Wir berechnen lassen, wie viel diese künftigen neuen Mitglieder nach dem Verhältniß der Zahl der altbadischen und Bruchsaler Mitglieder und nach dem Verhältniß des bereits vorhandenen Kapitalsfonds, um an solchem Antheil zu erhalten, beizuschließen hätten. Dabei hat sich nun gezeigt, daß ein Kapitalbeitrag von 205,000 fl. erforderlich ist.

Wir haben Uns nun gnädigst entschlossen, aus Unserm Staats- und andern öffentlichen Mitteln einen vom 23. April d. J. an zu verzinsenden Kapitalbeitrag von zweimal hundert und fünftausend Gulden mildest beizutragen, und werden wegen dessen Ablieferung an Unser Finanzministerium besondere Weisung ergehen lassen \*).

#### §. 12.

Sodann haben Wir bereits nach Unserer Resolution vom 21. October 1799 der vorherigen altbadischen Wittwenkasse vom 23. Oct. 1799 an jene Dienstesrezeptions- und Meliorations-taren von 8 und resp. 4 pSt., welche die neu angestellten, oder in ihrer Besoldung verbesserten Diener tarordnungsmäßig als Kanzleitare an Unser Aerarium zu entrichten hatten, jener altbadischen Wittwenkasse gnädigst zugewendet. Dieses wollen Wir nunmehr dahin ausdehnen, daß alle vom 23. April d. J. an neu angestellte in diesen Wittwenkassenverein gehörige Diener in Unserm ganzen Großherzogthum die von ihrer erhaltenden Besoldung zu entrichtende Dienstrezeptions-Kanzleitaren von 8 pSt., oder wenn ihre Besoldung die Summe von 418 fl.

\*) 1. An dem Zuschusse von 205,000 fl. ist der Betrag von 10,000 fl., wie im Vorbericht erwähnt wurde, aus der Sanct Blasianischen Wittwenkasse, der Rest aus öffentlichen Fonds zu Konstanz und Meersburg gegeben worden.

2. Auch späterhin, namentlich bei Aufnahme der Postbeamten im Jahr 1819, hat die Staatskasse dem Wittwen-Fiscus ähnliche Zuschüsse geleistet.

nicht erreicht, die nach der neuen Tarordnung anzusetzenden geringen Taxen, sodann alle vorerwähnten, vom 23. April d. J. an in ihrer Besoldung verbesserten Diener die davon zu entrichtenden 4 pSt. Meliorations-Kanzleitarern an die allgemeine Wittwenkasse abgeben sollen.

Die gleiche Summe soll auch von den Dienern Unserer Herrn Söhne der Herrn Markgrafen Friedrich und Ludwig, Liebden, Liebden und der Herrn Grafen von Hochberg, wenn sie Mitglieder dieses Wittwenkassenvereins werden, verhältnißmäßig entrichtet werden \*).

\*) 1. Die Tarordnung von 1807 und die Erläuterung Großh. Ministeriums des Innern, Landespolizeidepartement, vom 31. October 1810, No 3018. bestimmten in Hinsicht auf die Receptions- und Meliorationstaxe Folgendes:

- a) die Receptionstaxe beträgt
- |  |              |
|--|--------------|
| bei Besoldungen unter 200 fl. . . . .        | 1 fl. —      |
| „ „ von 200 fl. bis 300 fl. . . . .          | 1 fl. 30 Kr. |
| „ „ von 300 fl. bis 360 fl. . . . .          | 2 fl. —      |
| „ „ von 360 fl. bis 418 fl. . . . .          | 2 fl. 30 Kr. |
| „ „ über 418 fl. acht Procent der Besoldung. |              |

Besteht im letzten Falle die Besoldung nur aus Geld, so werden bloß drei Vierteltheile derselben der Taxe unterworfen.

b) Die Meliorationstaxe beträgt:

- α. bei Aufbesserung von Besoldungen unter 418 fl., wenn die Besoldung sammt der Aufbesserung nicht über 418 fl. steigt . . . . . 1 fl. —  
wenn die Besoldung sammt der Aufbesserung über 418 fl. steigt, von dem Betrag der Zulage über 418 fl. vier Procent;

- β. bei Aufbesserung von Besoldungen von 418 fl. und darüber vier Procent der Aufbesserung oder Zulage.

Kommen jedoch Naturalien zum Gelde, so wird die Taxe von dem Betrag berechnet, um welchen die neue Besoldung drei Vierteltheile der vorigen übersteigt.

2. Durch Verfügung des Großh. Ministeriums des Innern, Deconomiecommission, vom 2. Dezember 1818, No. 6439. ward ausgesprochen, daß bei allen Besoldungen, die nicht rein aus fixen Geld-

## §. 13.

Zu Bezahlung dieser Taxen von 8 pCt. sind:

- a) diejenigen verbunden, welche von Uns als Diener angenommen werden, ohne Unterschied, ob sie vorher im Auslande bereits angestellt waren, oder ob es ihre erste Dienststellung ist.
- b) Solche Diener, welche durch die Vergrößerung Unserer Lande, sei es durch Friedensschlüsse, durch Tausch oder andere Verträge, Uns angefallen und von Uns in ihrem vorher gehaltenen Dienst belassen und bestätigt, oder sonst von Uns anderwärts angestellt werden, sind von der Entrichtung dieser 8 pCt. frei; wenn sie aber von Uns eine stärkere Befoldung erhalten, als sie vorher genossen ha-

summen bestehen, sondern ganz oder theilweise immatrikulationsfähige Gebühren, freies Logis oder sonstige Beinutzungen enthalten, wie bei jenen mit Naturalien die Receptions- und Meliorationstaxe nicht bloß von drei Viertheilen, sondern vom ganzen Betrag der Befoldung oder Zulage zu berechnen sei.

3. Durch höchste Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 13. September 1827, Nro. 1304. wurde endlich verfügt, daß bei Berechnung der acht- und resp. vierprocentigen Taxe auch die reine Geldbefoldung und Befoldungsaufbesserung voll in Ansatz zu nehmen sei.

4. Nach einer Erläuterung des Verwaltungsraths vom 4. October 1832, Nro. 1916. hat der Ansatz der Meliorationstaxe bei Gesandten nur von dem Betrage zu geschehen, der als persönliche Befoldung anzusehen ist und im Falle der Abberufung vom Gesandtschaftsposten fortgereicht, im Falle der Pensionirung aber der Pensionberechnung zum Grund gelegt wird.

5. Nach einer weiteren Erläuterung des Verwaltungsraths vom 1. October 1835, Nro. 1541. muß — wenn ein kaiserlicher im Militärbienste gestandener Beamter beim Uebergang in den Civildienst in der Militärwitwenkasse verbleibt — demungeachtet dem Civilbienerwitwen-Fiscus die Meliorationstaxe zufließen, die ein solcher Diener von den im Civildienste erhaltenen Aufbesserungen schulbig ist.

ben, so müssen sie von dieser Verbesserung 4 pCt. Taxe entrichten.

- c) Das Gleiche gilt auch bei jenen Dienern, welche aus den Diensten Unserer Standes- oder Grundherrschaft in unsere unmittelbare Dienste aufgenommen werden.

#### §. 14.

Ferner haben Wir gleich bei Errichtung der altbadischen Wittwenkasse derselben die Errichtung des sogenannten Gnadenquartals zugesichert, und Wir wollen dies auch bei der nunmehr allgemeinen Wittwenkasse fortbestehen lassen und derselben diese Abgabe von allen in diesen Wittwenkassenverein gehörigen und mit Tod abgehenden Dienern zusichern. Es wird nämlich, wenn einer Unserer Diener stirbt und derselbe eine Wittwe oder Kinder hinterläßt, an solche der volle Besoldungsbetrag desjenigen Quartals, in welchem er gestorben ist, ausbezahlt. Dieses ist unter dem Namen Sterbquartal bekannt. Außer diesem soll aber auch ein weiteres Quartal, oder der vierte Theil von eines jeden verstorbenen Dieners genossenen fixen Besoldung in Geld und Naturalien, womit derselbe nach §. 24. hat immatriculirt werden können, an die Wittwenkasse, und zwar aus jenen Kassen, aus welchen die immatriculirten Besoldungsstücke gereicht worden, oder aus andern Unsern Kassen, (wenn die Besoldungsstücke aus Kassen nicht zahlbar waren, z. B. wegen den Beinutzungsgütern, Einzugsgebühren, Hofkost, freier Wohnung, Diensts-Utilien) abgegeben werden, welches das Gratialquartal genannt wird \*).

\*) 1. Nach Erlass Großh. Finanzministeriums vom 1. April 1823, No. 1547, werden die Gratialquartalien, die aus Staatsmitteln zu berichtigen sind, ausschließlich von der Generalstaatskasse an den Wittwen-Fiscus bezahlt. Die Kasse, aus welcher die Besoldung oder Pension geleistet ward, muß sogleich nach eingetretener Heimfall der Besoldung oder Pension der Generalwittwenkasse eine detailirte Berechnung des Gratialquartals mittheilen, worauf die Generalwittwenkasse unter Anschluß dieser Belege von Quartal zu

## §. 15.

Dieses Gratialquartal soll nicht nur von den wirklich in Unfern Diensten verstorbenen Dienern, sondern auch von den aus Unfern Diensten getretenen auch mit oder ohne Pension dimittirten, oder kassirten Dienern, gleich nach solcher Entlassung, wo der Besoldungsgenuß aufhört, aus den betreffenden herrschaftlichen Landes- oder andern Kassen, woraus der Diener seine Besoldung, mit welcher er immatrikulirt war, bezog, bezahlt werden.

## §. 16.

Wenn aber ein solcher Diener annoch eine Pension (z. B. von 1000 fl. zu genießen hat, die weniger als seine vorige Besoldung (z. B. von 1500 fl.) beträgt, so wird vom cessirenden Mehrbetrag seiner vorigen Besoldung, (also im angegebenen Beispiel, von 500 fl.) sogleich vom Quartal an, wo die vorherige Besoldung aufhört, das Ratum (also 125 fl. von 500 fl.), dann aber von dem als Pension zu genießenden Ueberrest (von 1000 fl.) nach dessen Ableben (mit 250 fl.), folglich hiernach von der gehaltenen ganzen Besoldung solches Gratialquartal an die

Quartal die im Laufe des Vierteljahrs entstandene Gesamtforderung an die Generalkassakasse geltend macht.

Fruchtbefoldungen werden bei Berechnung der einzelnen Gratialquartalien nach dem Durchschnitt der Marktpreise der letzten vier Wochen vor dem Verfalltermin von dem, dem Verrechnungsbezirk nächst gelegenen Markte, die Weinbefoldungen nach der Kammerzaxe, die Holzbefoldungen nach den Preisen in Geld verwandelt, welche die Lokalverrechnung der Forstbehörde zu bezahlen hat.

2. Wenn für ein Mitglied, das aus dem Großh. Dienste entlassen worden ist, das Gratialquartal erhoben ward und dieses Mitglied später wieder in den Großh. Dienst aufgenommen wird, soll bei seinem künftigen Abgange nur von dem Betrag das Gratialquartal erhoben werden, um welchen die neuere Besoldung die vor dem früheren Austritt Bezogene übersteigt.

(Ministerium des Innern vom 12. Sept. 1823, No. 12,102.)



Wittwenkasse abgegeben. Ein solcher Diener bezahlt aber den jährlichen Beitrag (§. 19.) nach erfolgter Pensionirung eben so hoch, als er ihn zuletzt vor seiner Pensionirung bezahlt hat. Seine Wittve erhält auch das Beneficium nicht nach der Pension, sondern nach der vormaligen Besoldung berechnet. Sollte es bisweilen geschehen, daß die Pension den bisher immatrikulirten Besoldungsbetrag überstiege, so verbleibt es bei dem immatrikulirten Betrag ohne Erhöhung desselben.

#### §. 17.

Wenn aber ein Diener durch Beförderung oder Translokation einen andern Dienst erhält und dieser letztere Dienst nach der Immatrikulirung nicht so viel betragen sollte, als sein vorheriger Dienst, welches auch dadurch veranlaßt werden kann, wenn er vorher bloß eine Geldbesoldung ohne Naturalien gehabt hat und nachher eine geminderte Geldbesoldung, jedoch mit Naturalien erhält, so wird von der Differenz dieser letzten gegen die vorherige Besoldung das Gratialquartal nicht entrichtet. Ein solcher Diener hat aber alsdann auch die Beiträge nicht von der frühern höher immatrikulirten, sondern nur von der letztern geringer immatrikulirten Besoldung zu entrichten und kann auch nicht höher als mit dieser immatrikulirt werden. Wir wollen daher, was zwar früher erlaubt war, fernerhin nicht mehr gestatten, daß ein solcher Diener durch Versicherung der Zahlung des Gratialquartals aus eigenem Vermögen mit seiner frühern höher angeschlagenen Besoldung immatrikulirt werde. Bei denjenigen jedoch, die damit auf solche Weise bereits immatrikulirt sind und dergleichen Reverse ausgestellt haben, wollen Wir es dabei bewenden lassen.

#### §. 18.

Die Einnahmen, welche die altbadische Wittwenkasse bisher gehabt hat:

- 1) durch die aus Unfern Kassen geleisteten Beiträge von vakanten Dienststellen, die der Ordnung nach wieder besetzt

und nicht für aufgehoben erklärt werden, sondern nur wegen besondern Umständen über die gewöhnliche Zeit unbesetzt bleiben, während der ungewöhnlichen Vacatur, von der Zeit des abgelaufenen Gratualquartals an;

2) durch Entrichtung des Sterbquartals lediger Diener vom Todestage an;

3) von Judenannahmestaren im Hanau-Lichtenbergischen und

4) vom Kartenstempel im Baden-Badischen; so wie auch jene Einnahmen, welche die Bruchsalische Wittwenkasse bisher gehabt hat, als:

5) der dritte Theil von gewissen bestimmten Abzugsgeldern und

6) eben so der 3te Theil von einigen Vermögensconfiscationen hören vom 23. April dieses Jahrs an auf und werden zu Unsern Kassen zurückgezogen.

#### §. 19.

Die Mitglieder dieser allgemeinen Wittwenkasse haben jährlich  $1\frac{1}{2}$  pSt. Beiträge von ihrer Besoldung zu entrichten. Dieser Beitrag soll auch für das volle Quartal, in welchem ein Diener mit Tod abgeht, er sei verheirathet oder ledig gewesen, bezahlt werden \*).

\*) 1. Die Mitglieder der Klettgauer Wittwenkasse sind seit dem 23. April 1823 von dem jährlichen Beitrag von  $1\frac{1}{2}$  Procent befreit, insoweit nicht ihr Matrifularanschlag nach den Statuten des Civilbienerwittwen-Fiscus die Relicten zu höheren Beneficien berechtigt, als sie nach den Bestimmungen der Klettgauer Wittwenkasse würden erhalten haben.

2. Nach höchster, unterm 19. Januar 1811 im Regierungsblatte verkündeter Entschliessung wird auf den Fall des Ablebens eines Staatsdieners dessen Besoldung oder Pension bis mit dem Todestage, sofort für die Relicten ein weiterer Quartalsbetrag als Sterbquartal verabfolgt, wogegen auch der Beneficijengenuss der Relicten erst nach Ablauf der ersten drei Monate vom Todestag

## §. 20.

Diejenigen Diener, welche dem Institute neu beitreten, haben im ersten Jahre von ihrer Besoldung noch weiters  $3\frac{1}{2}$  pSt. als Eintrittsgeld, folglich mit den gewöhnlichen jährlichen Beiträgen 5 pSt. zu entrichten.

## §. 21.

Wer eine Besoldungsverbesserung, oder einen andern Dienst mit einer höhern Besoldung erhält, der hat von derjenigen Summe, um welche seine Besoldung verbessert und erhöht worden, im ersten Jahre 1 pSt. weiter, also  $2\frac{1}{2}$  pSt. von der Verbesserung, von der vorherigen Besoldung aber nur  $1\frac{1}{2}$  pSt. Beitrag zu entrichten.

## §. 22.

Diejenigen Diener, welche ehedessen bei der altbadischen, oder Bruchsalischen, oder St. Blasischen Wittwenkasse immatriculirt waren und mithin das Eintrittsgeld schon früher entrichtet haben, bleiben von dessen nochmaliger Entrichtung frei.

---

an beginnt. Die Generalwittwenkasse empfängt den Wittwen-Fiscibeitrag bis zum Todestag aus der Besoldung oder Pension des verlebten Dieners, für die weiteren drei Monate aus dem den Relicten zukommenden Sterbquartal.

(Ministerium des Innern, Landespolizeidepartement, vom 13. März 1811, Nro. 1121.; Finanzministerium vom 10. Februar 1818, Nro. 2338.).

Auch, rücksichtlich der Mitglieder der Klettgauer Wittwenkasse ist es, was den Bezug des Sterbquartals und den Anfangstermin für den Beneficiengenuss betrifft, so zu halten.

(Ministerium des Innern, Deconomiecommission, vom 19. Mai 1819, Nro. 2542.).

3. Sind Diener suspendirt und beziehen sie nur Sustentationsgehalte oder gar nichts, so sollen die Wittwen-Fiscibeiträge aus den fixirten Besoldungen bezahlt werden.

(Finanzministerium vom 15. Sept. 1826, Nro. 5477.).

Eben so auch diejenigen Diener, welche seit einigen Jahren in Landestheile versetzt worden, in welchen sich keine Wittwenkasse befunden hat, und die vorher schon Mitglieder einer der vorerwähnten Wittwenkassen gewesen, durch ihre Versetzung aber von solchen ausgeschlossen worden, bleiben von Entrichtung des Eintrittgelbes frei, und sie haben nur von derjenigen Summe der Besoldung, welche sie jetzt mehr haben, als womit sie ehedessen immatrikulirt waren, ein Prozent extra, jedoch aber von der ganzen Besoldung die gewöhnlichen Beiträge mit  $1\frac{1}{2}$  pCt. zu entrichten.

§. 23.

Die Diener der vormaligen 2ten Abtheilung bei der altbairischen Wittwenkasse, welche bisher von Besoldungsverbesserungen im ersten Jahre  $3\frac{1}{3}$  pCt. und als gewöhnliche Beiträge  $1\frac{2}{3}$  pCt. entrichtet haben, zahlen künftig auch nicht mehr als  $2\frac{1}{2}$  und resp. 1 pCt.

#### IV. Abschnitt.

Von dem Besoldungsanschlage, wie solcher zu berechnen und was darunter aufzunehmen ist.

§. 24.

Diese vorerwähnten Beiträge der Diener werden nach ihren Besoldungsanschlügen regulirt, wobei folgendes zu berücksichtigen ist:

- 1) Die Geldbesoldung wird nach ihrem Nennwerth angeschlagen; also z. B. 100 oder 1000 fl. u. s. w. zu 100 oder resp. 1000 fl. Anschlag \*).

\*) 1. Widerruflich erteilte Zulagen sind nicht immatrikulirbar. Werden sie aber in der Folge für unwiderruflich erklärt, so ist der Diener

2) Die Naturalien werden nach folgendem Tar angeschlagen:

Das Durlacher Malter Korn zu . . .	4 fl. — fr.
„ „ „ Dinkel zu . . .	3 = — =
„ „ „ Gerste zu . . .	3 = 30 =
Die Durlacher Dhm Wein 1ter Klasse zu . . .	8 = — =
„ „ „ „ 2ter „ „ „	7 = — =
„ „ „ „ 3ter „ „ „	6 = 30 =
Die Fourage auf 1 Pferd zu . . .	80 = — =
Wenn aber jemand keine ganze Pferdefourage hat	
Das Durlacher Malter Haber zu . . .	2 = 30 =
Der Centner Heu zu . . . . .	— = 48 =
Der Bund Stroh zu . . . . .	— = 6 fr. *)

damit nachträglich vom Zeitpunkte des Bezugsanfanges an zu immatrikuliren.

(Höchste Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 3. März 1831, Nro. 373.)

2. Von allen Besoldungen und Besoldungszulagen der Civilstaatsdiener ist der fünfte Theil, bei Besoldungen über 4500 fl. überdies der ganze, diese Summe überschreitende Betrag Funktionsgehalt.

Bei Berechnung der Pension der Diener wird nur die Besoldung nach Abzug des Funktionsgehalts zu Grund gelegt. In die Wittwenkasse werden die Diener demungeachtet mit ihrer vollen Besoldung aufgenommen, so weit dies nach den Statuten zulässig ist.

Vorstehende Bestimmungen über Funktionsgehälte sind nur auf Besoldungen und Besoldungszulagen anwendbar, welche nach dem 1. Januar 1832 verliehen wurden.

(Finanzgesetz für 1831 und 1832 vom 31. Dezember 1831)

„ „ „ 1833 = 1834 = 13. November 1833,

„ „ „ 1835 = 1836 = 28. August 1835,

„ „ „ 1837 = 1838 = 3 August 1837.)

\*) 1. Vom 23. April 1813 an ist der Matrikularanschlag für Naturalien folgendermaßen bestimmt worden, als für das Malter Durlacher Maas

Korn auf . . . . . 5 fl. 30 fr.

Dinkel auf . . . . . 4 = — =

Weizen, Erbsen oder Kernen 8 = — =

3) Holz von jeder Gattung, weiches oder hartes, Wald- oder Floßholz, das einem Diener als Besoldung gegeben wird,

Gerste . . . . .	5 fl. — fr.
Mühlefrucht . . . . .	5 — —
Haber . . . . .	3 — 30 —
für die Dhm Durlacher Eiche	
Wein 1ter Klasse auf . . . . .	15 — —
" 2ter " . . . . .	12 — —
" 3ter " . . . . .	10 — — endlich
für den Zentner Heu auf . . . . .	
" Bund Stroh " . . . . .	— — 40 —
" die Fourage zu 1 Pferd auf . . . . .	86 — 30 —

(Ministerium des Innern, 1. Depart., vom 19 October 1813. Nro. 589)

2. Nach der Reduction vom Durlacher Maasß auf das neue Landesmaasß betragen die Matrikularanschläge für

Kernen, Waizen, Erbsen . . . . .	9 fl. 21 fr.	} vom Malter,
Korn . . . . .	6 — 26 —	
Gerste . . . . .	5 — 51 —	
Dinkel . . . . .	3 — 45 —	
Haber . . . . .	3 — 16 —	} von der Dhm.
Wein 1ter Klasse . . . . .	19 — 50 —	
" 2ter " . . . . .	15 — 52 —	
" 3ter " . . . . .	13 — 13 —	

(Ministerium des Innern vom 17. Juli 1829, Nr. 7655.)

3. Der Matrikularanschlag für Wildpretdeputate ist nach Erlaß des Groß. Ministeriums des Innern, Landespolizeidepartement, vom 30. März 1811, Nro. 1482 für

ein Althier oder ein Stück Schwarzwild . . . . .	18 fl. — fr.
einen Rehbock oder ein Wildkalb . . . . .	7 — —
einen Hasen . . . . .	1 — 15 —
ein Huhn . . . . .	— — 20 —
eine Wildente . . . . .	— — 30 —

4. Der Anschlag für die Livree der niederen Dienerschaft beträgt ohne Unterschied 50 fl., ausnahmsweise jedoch bei den nur eine ganz einfache Kleidung erhaltenden Schloßhausknechten nur 30 fl.

(Ministerium des Innern, Landespolizeidepartement, vom 10. October 1810, Nro. 2667; Ministerium des Inn. v. 29. October 1827, Nro. 10685.)

soll zu fünf Gulden das Kloster in Anschlag genommen werden \*).

- 4) Freies Logis soll zu 300 fl. für Diener, die 3000 fl. und darüber Besoldung haben, zu 200 fl. für Diener, die 2000 fl. und darüber Besoldung haben, zu 150 fl. für Diener, die 1500 fl. bis 2000 fl. Besoldung, zu 100 fl. für Diener die von 1000 bis 1500 fl. Besoldung haben, endlich zu 50 fl. für Diener unter 1000 fl. Besoldung angeschlagen werden \*\*).
- 5) Die Hofkost soll statt bisheriger 150 fl. auf 225 fl., und die geringere statt bisheriger 100 und resp. 75 fl., auf 112 fl. angeschlagen werden. In der Zukunft werden jedoch damit die Militärdiener nicht mehr immatrikulirt. Bei denen aber, welche damit bereits immatrikulirt sind, mag es dabei verbleiben.

\*) Das Holz kommt ohne Unterschied für Mess, Kasten oder Wagen mit 5 fl., das Hundert Wellen mit 2 fl. 30 Kr. in Anschlag.

(Ministerium des Innern, 1tes Departement, vom 21. Januar 1814, Nro. 169.)

\*\*) 1. Das freie Logis kommt im signaturmäßigen Anschlag, da jedoch, wo ein solcher mangelt, nach obigen Bestimmungen in Berechnung. Das Minimum des Matrikularanschlages hiefür ist 50 fl., bei den Schlosshausknechten ausnahmsweise nur 20 fl.

(Ministerium des Innern, Landespolizeidepartement, vom 25. Januar 1812, Nro. 346; Ministerium des Innern, 1tes Departement, vom 19. October 1813, Nro. 589, vom 4. Januar 1814, Nro. 59; Ministerium des Innern vom 29. December 1827, Nro. 10685)

2. Zur Ermittlung der betreffenden Klasse für den Logisanschlag sollen die Besoldungstheile ohne den Wohnungsanschlag angenommen und es soll hiernach der Anschlag für die Wohnung bestimmt werden, je nachdem der Betrag der übrigen Besoldungstheile unter 1000 fl., von 1000 fl. bis 1500 fl., von 1500 fl. bis 2000 fl. von 2000 fl. bis 3000 fl., von 3000 fl. und darüber sich beläuft.

(Ministerium des Innern, Landespolizeidepartement, vom 31. December 1810, Nro. 3017.)

- 6) Die den Verrechnern als Besoldungsstücke aufgerechneten Einzugsgebühren werden mit jener Summe, in welcher sie als Besoldung angerechnet werden, immatrikulirt.
- 7) Desgleichen die Dienstbeimügungen in demjenigen Anschlage, in welchem sie als Besoldungsstück aufgerechnet sind \*).
- 8) Die Aerzte und besoldeten Land- und Amtschirurgen wer-

\*) 1. Die Serterengebühren der Amtsrevisoren sollen — ohne Rücksicht auf ihren Mehr- oder Minderbetrag — zu 150 fl., bei den Stadtamtsrevisoren zu Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freiburg ausnahmsweise nur zu 50 fl., im Wittven-Fiscus immatrikulirt werden.

(Höchste Entschliesung aus Großh. Staatsmin. vom 17. August 1826, Nro. 1208.)

2. Der Füllerlohn der herrschaftlichen Kiefer soll, sofern er signaturmäßig zugesichert ist, in den Matrikularanschlag mit aufgenommen werden.

(Min. des Inn. vom 18. Febr. 1834, Nro. 1750.)

3. Die Immatrikulirung der Dienstaaccidenzien der landesherrlichen Förster betreffend, die durch das Gesetz vom 14. Mai 1828 über Aufhebung alter Forstabgaben in fixe Gehaltstheile umgewandelt worden sind, sollen

a. bei Reviersförstern, die in Folge der neuen Forstorganisation nicht Bezirksförster werden, die erwähnten Accidenzien im Betrag der Entschädigungsrente immatrikulirt werden, in so weit damit der Gesamtmatrikularanschlag die Summe von 500 fl. nicht übersteigt; es soll dann

b. die hiernach eintretende Erhöhung des Matrikularanschlags bis zu dem Zeitpunkt zurückwirken, wo der Accidenzienbezug begonnen hat, also die Anstellung auf den betreffenden Posten erfolgt ist; es sollen endlich

c. bei Forstbienern, die durch die neue Forstorganisation zu Bezirksförstern befördert werden, die durch das Gesetz vom 14. Mai 1828 aufgehobenen Accidenzien im Betrag der erhaltenen Entschädigungsrente in so weit immatrikulirt werden, als damit der Gesamtmatrikularanschlag die neue unwiderstehliche Besoldung des betreffenden Dieners nicht übersteigt.

(Höchste Entschliesung aus Großh. Staatsmin. vom 6. Febr. 1834, Nro. 302.)



den mit dem glaubhaft zu bescheinigenden Ertrage ihrer Praxis immatrikulirt, wenn sie es wünschen und darum bitten. Aber dafür müssen sie

- a. außer dem jährlichen Beitrag von einem solchen Anschlag auch noch der Wittwenkasse durch Ausstellung eines Reverses versichern, daß das Gratiaquartal davon nach ihrem Ableben aus dem ihrigen, oder der Ihrigen eigenem Vermögen bezahlt werde;
- b. sie müssen sich um die Immatrikulirung derartiger Emolumente entweder gleich zur Zeit, wo sie zu deren Genuß berechtigt worden, oder doch nicht später als längstens vor Ablauf des zweiten Jahrs melden und bei derjenigen Summe bestehen bleiben, wie sie solche einmal angegeben haben \*).

\*) 1. Durch Erlass Großh. Minist. des Innern, Generaldirectorium, vom 1. Februar 1813 ward für den Matrikularanschlag der Aerzte, einschließlic des Praxisertrags, ein Maximum von 1000 fl. bis 1500 fl., bei Landchirurgen von 400 fl., bei Staatschirurgen von 300 fl. festgesetzt.

2. Die Bestimmungen der Wittwen-Fisciordnung (§. 24, Satz 8.) über die Immatrikulirung des Praxisertrags der Aerzte und Wundärzte wurden durch das Gesetz vom 14. Mai 1828 (Regierungsblatt 1828, Seite 87) aufgehoben und dafür folgende Vorschriften gegeben:

- a. Bezirkssanitätsbeamte (Physici, Land- und Staatschirurgen), welche künftig angestellt, und Assistenzärzte, welche künftig mit landesherrlichen Anstellungsurkunden versehen werden, sind verbunden mit dem festgesetzten Praxisanschlag in die Wittwenkasse einzutreten;
- b. dieser Anschlag beträgt für den Physikus 600 fl., für den Assistenzarzt 450 fl., für den Landchirurgen 400 fl., für den Staatschirurgen 300 fl. \*);
- c. die bei den öffentlichen Heil-, Straf- und Arbeitshausanstalten des Landes angestellten Aerzte und Wundärzte sind diesen Bestimmungen gleichfalls unterworfen;

\*) Die Klasse der Staatschirurgen wurde in neuester Zeit aufgehoben.

9) Was Unsere Diener aus andern als Unfern und Landes- oder Amtskassen, z. B. aus städtischen oder Gemeindefassen,

- d. von dem Praxisanschlage ist die gesetzliche Receptionstare und das Eintrittsgeld, bei Erhöhung des Anschlags in Folge von Beförderung (z. B. des Staatschirurgen zum Landchirurgen, des Assistenzarztes zum Physikus) die Meliorationstare, endlich der jährliche ordentliche Beitrag zu entrichten;
- e. sind Sanitätsbeamte bereits mit einem höheren als dem unter lit. b festgesetzten Anschlage immatrikulirt, so hat es dabei sein Bewenden. Sind sie mit einem geringeren Praxisanschlage oder gar nicht mit einem solchen immatrikulirt, so können sie auf Verlangen mit dem gesetzlichen Anschlag aufgenommen werden — unter Nachzahlung der Beiträge vom Tage ihrer Anstellung, resp. bei der Anstellung vor dem 23. April 1810 von diesem letzteren Termin an;
- f. das Gratiquartal vom gesetzlichen Praxisanschlage wird von der Staatskasse entrichtet; der Bezug eines Sterbquartals von solchem findet nicht statt. Beim Pensionsbezug der Melicen kommt der gesetzliche Praxisanschlag als Theil der Dienstbesoldung in Betracht;
- g. andere, als die unter lit. a und c genannten Sanitätsbeamte sind zur Immatrikulirung des Praxisertrags weder verpflichtet, noch berechtigt, und auch für die hierher gehörigen Beamten kann die Aufnahme des Praxisertrags nur so lange dauern, als sie in ihrer Eigenschaft von Bezirks-sanitätsbeamten bleiben oder in solcher pensionirt werden; jedoch unnachtheilig des ihnen im Fall des Uebertritts in andere Dienste, so wie im Fall der Dienstentlassung oder Dienstentsetzung nach §. 40. der weltlichen Wittwen- = Fisciordnung zustehenden Rechts.
3. Durch Bekanntmachung des Groß. Ministeriums des Innern vom 27. Mai 1828 (Regierungsblatt 1828, S. 101) wurden alle bereits angestellten betreffenden Sanitätsbeamten — deren Praxisertrag gar nicht oder unter dem gesetzlichen Anschlag immatrikulirt war — unter Anberaumung einer Frist von drei Monaten zur Erklärung wegen Erhöhung des Matrikularanschlags aufgefordert und auf die ihren Melicen hieraus zustiehenden Vortheile aufmerksam gemacht.
- Durch Bekanntmachung vom 21. October 1828 (Regierungsblatt 1828, Seite 211) ward der Termin zur Erklärung bis zum 1. Februar 1829 mit dem Anfügen erweitert, daß auf spätere Anmeldungen keine Rücksicht mehr werde genommen werden.

als wirkliche Besoldung beziehen, ist auch immatrikulationsfähig. Das Gratialquartal dafür wird aus den nämlichen Kassen entrichtet.

§. 25.

Der Matrikularanschlag richtet sich genau nach dem Dienst-einkommen, wobei keine willkürliche Erhöhung oder Verminderung stattfinden darf. Jedoch soll kein Diener höher als mit 3000 fl. immatrikulirt werden, dagegen darf er auch von dem, um was seine Besoldung die Summe von 3000 fl. übersteigt, keine jährlichen Beiträge oder Eintrittsgeld entrichten. Jedoch wird der Matrikularanschlag nur von 10 zu 10 fl. genommen, damit bei den Quartalbeiträgen wenigstens die Bruchzahlen unter  $\frac{1}{4}$  fr. vermieden bleiben \*).

§. 26.

Folgende Gegenstände werden nicht immatrikulirt:

- 1) Die Scribentengehalte,
- 2) die Schreibmaterialien-gelder,
- 3) die Bedientengehalte,
- 4) die Pferdeshouragen, wenn sie als Diensteslast anzusehen sind, als worüber in den ergehenden Signaturen jedesmal die erforderliche Bestimmung erfolgen wird. Nur dann sind sie matrikulationsfähig, wenn das Traktament auf

\*) 1. Zulagen, die an sich immatrikulirbar sind, werden auch dann in den Wittwen-Fiscus aufgenommen, wenn der Diener im nämlichen Quartal stirbt, in welchem er die Zulage erhalten hat. (Minist. des Inn. Deconomiecommission, vom 27. Januar 1815, Nro. 503.)

2. Die Receptions- und resp. Meliorationstaxe hat der Diener auch von dem, die Summe von 3000 fl. überschreitenden Besoldungs-beträge zu entrichten.

3. Der Matrikularanschlag wird nur in Rundzahlen angenommen. Uebersteigt der wirkliche Besoldungsanschlag die nächst geringere Rundzahl um weniger als einen Gulden, so wird diese, sonst aber die nächst höhere Rundzahl genommen.

Pferde einem Diener bloß zur Verbesserung im Gehalt, mithin als Besoldungsstück aufgerechnet und nicht zur nothwendigen Versehung des Dienstes verwilligt ist. — Wegen denen aber, die damit, oder mit andern in der Zukunft nicht zu immatriculirenden Artifeln, bereits schon immatriculirt sind, verbleibt es dabei \*).

§. 27.

Die bisher bei der altbadiſchen Wittwenkaſſe ſeit neueren Zeiten bewilligte Immatriculirung jener vorgedachten und andern Beſoldungsſtücke, welche der Regel nach nicht hätten immatriculirt werden ſollen und wofür ein ſolcher Diener eine Verſicherung ausgestellt hat, daß nach ſeinem Ableben das Gratialquartal an die Wittwenkaſſe aus ſeinem oder der Seinigen Privatvermögen bezahlt werden ſoll, findet für die Zukunft nicht ſtatt. In Anſehung derjenigen wenigen Diener aber, welche mit ſolchen Beſoldungsſtücken bereits immatriculirt ſind und dergleichen vorerwähnte Verſicherungen ausgestellt haben, mag es dabei beſaſſen, und ſie können damit nach der vorherigen Ordnung behandelt werden. Sollten ſie aber künftig noch Zulagen erhalten, ſo ſind ſie damit zwar zu immatriculiren, von ihrer vorherigen Matricul aber iſt vorderſammiſt ſo viel abzuziehen, als vorerwähnte nicht zu immatriculirende Artikel betragen.

§. 28.

Was ſodann jene wenigen Diener betrifft, die keine fixen Beſoldungen, ſondern Sporteln zu beziehen haben, ſo ſind deren Matricularanſchläge nach dem ungefähren Ertrage ihres Dienſteinkommens feſtzulegen, und hiernach das Eintrittsgeld zu be-

\*) Pferdefouragen ſind auch bei Hoſchergen, wie beim Bezirksſanitätsperſonal als Dienſtlaſt anzulehen und nicht zur Immatriculirung geeignet. Sie können überhaupt nur dann in den Wittwen-Fiscus aufgenommen werden, wenn ſie in der Signatur ausdrücklich als Beſoldung beſtimmt ſind.

rechnen und die jährlichen Beiträge zu erheben. Die Gratialquartalien von solchen Anschlägen sind seiner Zeit nach dem Tode des Dieners, aus dem Dienstefinkommen während dem Lauf des Quartals, und wenn der Ertrag desselben dazu nicht hinlangen sollte, so ist der Rest aus dem Ertrage des folgenden Quartals zu entrichten.

## §. 29.

Von allen auf vorstehende Weise anzusetzenden Beiträgen ist in jedem Quartal der vierte Theil des jährlichen Betrags von derjenigen verrechnenden Dienststelle, die dem Diener seine Besoldung auszuzahlen hat, inne zu behalten und dem Generalkassier der Wittwenkasse abzugeben, der darüber vor den Quartalbesoldungszahlungen Verzeichnisse mitzutheilen hat.

Die ausgetretenen, dimittirten und kassirten ehemaligen Diener aber, die keine Besoldung oder Pension mehr im Lande zu beziehen haben, hingegen in der Societät verblieben sind, haben ihre schuldigen Beiträge unmittelbar an den Generalkassier gehörig zu bezahlen, oder wenn sie sich nicht dahier aufhalten, jemand zu beauftragen, ihre Schuldigkeit zu entrichten.

## V. Abschnitt.

## Von den Pensions- und Benefizienverhältnissen.

## §. 30.

Die Proportion der Benefizienforderung an die in den Austheiler fallende Summe richtet sich lediglich nach dem jährlichen Beitrag, welchen der verstorbene Chemann oder Vater in den letzten Zeiten seines Lebens bezahlt hat. Wenn daher einer Unserer Diener in dem Laufe eines Quartals eine Besoldungszulage erhält, und er stirbt in dem Laufe dieses nämlichen Quartals, wo er somit noch nicht in den Fall gekommen ist, von die-

fer erhaltenen Zulage einen Beitrag leisten zu können, so erhält seine Wittve oder Kinder nur von jener Besoldung das verhältnismäßige Benefizium, von welcher der Verstorbene im lezt verfloffenen Quartal die Beiträge geleistet hat \*).

§. 31.

Auf jeden Gulden Beitrag soll vom 23. April d. J. an, jährlich, und für die Zukunft, wenigstens 11 Gulden als Beneficium gereicht werden. Sollte die Wittwenkasse durch eine allzu große Zahl von Perzipienten in den Fall kommen, daß sie zu dieser niemals zu verringernden Abgabe die erforderlichen Kräfte nicht haben sollte, und sollte sie aus ihren Mitteln von jenen Einkünften, welche Wir nach §. 42. u. f. w. zur jährlichen Austheilung bestimmen, dazu nicht im Stande sein, ohne ihren Kapitalsfond zu verringern und anzugreifen, oder nicht so viel jährlich zu Vermehrung des Fonds zurücklegen können, als Wir nach §. 42. u. verordnen, so versprechen Wir anmit feierlich zu jeder Zeit aus unserer Staatskasse so viel beizuschließen, als nach diesen Umständen erforderlich ist, um unbeschadet des Kapitalsfonds und desjenigen, was zu dessen Vermehrung bestimmt ist, jährlich 11 fl. Beneficium auf 1 fl. Beitrag abgeben zu können.

§. 32.

Wir haben jedoch die gegründete Hoffnung, daß nach Verlauf weniger Jahre das jährliche Beneficium von 11 fl. auf

\*) Der zweite Absatz des §. ist aufgehoben. Da nach Satz 1 der Anmerkung zu §. 25. auch die Zulagen immatrikulirt werden, die ein Diener in dem Quartal erhalten hat, in welchem er mit Tode abgeht, so bezieht der Wittwen-Fiscus von diesen Zulagen die gesetzlichen Beiträge und das Gratialquartal, hat aber auch das mit Rücksicht auf die erwähnten Zulagen zu bemessende Beneficium zu verabreichen.

1 fl. Beitrag beträchtlich wird vermehrt werden können. Als dann soll aber die Vermehrung zwar immer nach gewissen Verhältnissen der Beiträge, jedoch aber nicht mehr in gleicher Summe für alle Percipienten geschehen.

Wir wollen nämlich, daß diese Vermehrung vorzüglich den Wittwen und Waisen der gering besoldeten Diener zu gut kommen soll, daß aber zu gleicher Zeit die Wittwen und Waisen der höher besoldeten Diener zwar auch eine Vermehrung ihres Beneficii, jedoch nicht in gleicher Summe wie jene, von demjenigen nämlich, was über 11 fl. auf 1 fl. Beitrag gegeben wird, erhalten sollen.

Diese Vermehrung soll nach den Kräften des Fonds auf 17 Perioden bestimmt werden und jedesmal von einer Periode zur andern nicht eher erfolgen, als bis der Fond so angewachsen ist, daß er im Stande ist, dieselbe mit Sicherheit, ohne seinem Wachsthum zu schaden, bestreiten zu können.

Zu diesem Ende soll jährlich beim Anfang des Rechnungsjahrs von Unserm Ministerial-Landespolizei-Departement nach vorgängiger Rücksichtnahme auf die Zahl der Contribuenten und Percipienten, auf die Summe der jährlichen Einnahme von den Beiträgen, den Zinsen u. s. w., auf die Summe der Ausgaben und auf die Stärke des Kapitalfonds, in Ueberlegung gezogen werden, ob eine Erhöhung des Beneficii von einer Periode zur andern möglich ist oder nicht. Das Resultat hiervon soll dem Generaldirectorium des Ministerii des Innern vorgelegt und dort nochmals geprüft, sodann von da aus mit weiterm Entschens an Uns zur Ministerialconferenz zur Resolutionsfassung übergeben werden.

### §. 33.

Nachfolgendes Schema, das von 100 fl. zu 100 fl. Besoldung steigt, das aber auch von je 10 zu 10 fl. anwendbar ist und angewendet werden soll, wird Unsere Absicht näher darstellen.

Die Wittwen und Waisen derjenigen Diener, deren Männer  
und Väter immatriculirt waren

mit	und jähr- lich beige- tragen ha- ben		erhalten jetzt zu 11 fl. auf 1 fl. Beitrag		Sie sollen aber dereinst in 17 Perio- den erhöht werden auf		Das Bene- ficiam steigt mithin in jeden Zuwachs- periode um		und in jeder Zu- wachsperiode wird auf 1 fl. Beitrag mehr als 11 fl. Be- neficiam ge- geben	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
100	1	30	16	30	25	—	—	30	—	20
200	3	—	33	—	50	—	1	—	—	20
300	4	30	49	30	75	—	1	30	—	20
400	6	—	66	—	100	—	2	—	—	20
500	7	30	82	30	125	—	2	30	—	20
600	9	—	99	—	150	—	3	—	—	20
700	10	30	115	30	175	—	3	30	—	20
800	12	—	132	—	200	—	4	—	—	20
900	13	30	148	30	225	—	4	30	—	20
1000	15	—	165	—	250	—	5	—	—	20
1100	16	30	181	30	275	—	5	30	—	20
1200	18	—	198	—	300	—	6	—	—	20
1300	19	30	214	30	320	—	6	$12\frac{9}{17}$	—	$19\frac{21}{17}$
1400	21	—	231	—	340	—	6	$24\frac{12}{17}$	—	$18\frac{38}{119}$
1500	22	30	247	30	360	—	6	$37\frac{1}{17}$	—	$17\frac{29}{459}$
1600	24	—	264	—	380	—	6	$49\frac{7}{17}$	—	$17\frac{1}{17}$
1700	25	30	280	30	400	—	7	$1\frac{13}{17}$	—	$16\frac{159}{389}$
1800	27	—	297	—	420	—	7	$14\frac{1}{17}$	—	$16\frac{4}{51}$
1900	28	30	313	30	440	—	7	$26\frac{8}{17}$	—	$15\frac{218}{823}$
2000	30	—	330	—	460	—	7	$38\frac{14}{17}$	—	$15\frac{1}{17}$
2100	31	30	346	30	480	—	7	$51\frac{3}{17}$	—	$14\frac{114}{119}$
2200	33	—	363	—	500	—	8	$3\frac{9}{17}$	—	$14\frac{127}{187}$
2300	34	30	379	30	512	30	7	$49\frac{7}{17}$	—	$13\frac{237}{391}$
2400	36	—	396	—	525	—	7	$35\frac{5}{17}$	—	$12\frac{11}{17}$
2500	37	30	412	30	537	30	7	$21\frac{9}{17}$	—	$11\frac{13}{17}$
2600	39	—	429	—	550	—	7	$7\frac{1}{17}$	—	$10\frac{19}{221}$
2700	40	30	445	30	562	30	6	$52\frac{9}{17}$	—	$10\frac{10}{51}$
2800	42	—	462	—	575	—	6	$38\frac{14}{17}$	—	$9\frac{59}{110}$
2900	43	30	478	30	587	30	6	$24\frac{12}{17}$	—	$8\frac{110}{493}$
3000	45	—	495	—	600	—	6	$10\frac{10}{17}$	—	$8\frac{4}{17}$

## §. 34.

Wenn aber dereinst nach Verlauf mehrerer Jahre das Bene-  
ficiam auf die höchste Summe der 17ten Periode gestiegen ist  
und der Fond durch immer höheres Anwachsen zu seiner eigenen  
genügenden Selbstständigkeit gelangt ist; so behalten Wir Uns



und Unsern Regierungs-Nachfolgern vor, entweder ein weiteres Verhältniß, wie das Beneficium steigen oder wachsen soll, zu bestimmen, oder alsdann die Auszahlung der Gratialquartalien aus Unserer Staats- und anderen Kassen zu sistiren, oder die der Wittwenkasse zugewiesenen Dienstreceptions- und Meliorationstaren zurückzunehmen, oder die Beitrittsgelder der Diener, oder derselben jährliche Beiträge zu der Wittwenkasse zu vermindern, je nachdem die Zeitumstände es alsdann erlauben und erfordern.

## VI. Abschnitt.

Von den zum Pensions- oder Beneficiengenuß berechtigten Personen und der Dauer desselben.

### §. 35.

Zu dem Empfang dieser Pensionen oder Beneficien sind berechtigt die Wittwen der hier vorgemeldten Diener und die ehelichen Söhne und Töchter dieser Diener.

Der Genuß desselben fängt von dem Ende des Quartals an, in welchem der Mann oder Vater gestorben ist, mithin entweder auf den 23. April, Julius, October oder Januar, weil Wir die Befoldung eines Dieners in demjenigen Quartal, in dessen Lauf derselbe stirbt, noch ganz, als wenn der Diener den letzten Tag des Quartals erlebt hätte, an seine Wittve und Kinder auszahlen lassen, mithin ein früherer Pensionsanfang nicht nöthig ist \*).

\*) 1. Nach Satz 2 der Anmerkung zu §. 19. erhalten die Relicten eines verstorbenen Dieners dessen Befoldung oder Pension für die drei auf den Todestag zunächst folgenden Monate; es beginnt darum auch der Beneficienbezug nach Ablauf dieser drei Monate.

2. Die Wittve eines Mitglieds bezieht das Beneficium, gleichgültig, ob sie die Frau erster, zweiter oder einer nachfolgenden Ehe

## §. 36.

In Ansehung der Kinder ist dieser Beneficiengenuss als ein Nachlaß des Vaters, den er errungen, anzusehen, woran sie nicht bloß durch die Mutter und in ihrem Namen partizipiren, sondern woran sie aus eigenem Rechte Antheil nehmen. Dieses Recht kann ihnen durch keine Handlung der Mutter entzogen werden. Der Antheil der Kinder fällt aber der Mutter zu, wenn die Kinder des Genusses nicht mehr fähig sind.

## §. 37.

Wittwen und Kinder, es mögen deren viele oder wenige, auch aus einer oder mehrern Ehen sein, werden für Eine Person gerechnet. Die Wittwe erhält und genießt das Beneficium für sich und ihre mit dem verstorbenen Diener erzeugten Kinder. Hat dieser perzeptionsfähige Kinder aus mehrern Ehen hinterlassen, so theilt sich das Beneficium in so viel gleiche Theile, als Ehen sind. Die Hinterlassenen aus einer Ehe erhalten zusammen einen Theil, welcher sodann wieder unter ihnen selbst nach den Köpfen in gleiche Theile zerfällt.

## §. 38.

Dieser Unterhalt gehet zu Ende, wenn die Wittve sich anderweit verheirathet oder stirbt. Wenn aber in dem einen oder andern Fall annoch Kinder von ihrem verstorbenen Ehemann übrig sind, alsdann bekommen die Söhne bis nach Vollendung des 20sten, d. i. bis zum Antritt des 21sten Jahrs, die unver-

ist. Ebenso die Waisen, ohne Rücksicht, ob sie aus der ersten oder einer folgenden Ehe des Mitglieds herkommen.

(Minist. des Innern vom 19. December 1825, Nro. 13775.)

3. Die Wittwen-Fiscbeiträge und Beneficien werden seit 1833 nicht mehr auf die Termine vom 23. April, Juli, October und Januar, sondern auf die Termine vom 1. Mai, August, November und Februar erhoben und beziehungsweise geleistet.

(Minist. d. Inn. vom 2. April 1833, Regierungsbl. 1833.)

heiratheten Töchter aber bis nach vollendetem 18ten, d. i. bis zum Antritt des 19ten Jahrs, den ganzen Gehalt. Die Pfleger derselben empfangen die Zahlung und die Theilung geschieht nach Köpfen. Sterben von ihnen einige vor solchem Alter, oder heirathet ein Sohn oder eine Tochter vor dem Antritt des 21sten oder resp. 19ten Jahrs, alsdann fällt der erledigte Antheil den übrigen zu, und wenn deren keine mehr von dem bestimmten Alter vorhanden sind, so hört auch alle Zahlung der Wittwenkasse auf \*).

## §. 39.

Da sich auch schon der Fall zugetragen hat, daß einer Wittve der Dienst ihres verstorbenen Mannes auf gewisse Zeit mit dem Besoldungsgenuß zur Besorgung gelassen worden, und dies vielleicht auch in gewissen Fällen, außerordentlicher Weise, künftig geschehen könnte, so haben in einem solchen Falle die Wittve oder die Kinder, so lange erstere die Dienstbesoldung bezieht, nicht nur keine Ansprache auf ein Beneficium zu machen, sondern die Wittve ist auch schuldig, die Beiträge von dem Besoldungsanschlag, da der Beitrag auf der Dienstbesoldung haftet, so lange fortzubezahlen, bis ihr der Dienst abgenommen und wieder anderweit besetzt wird, wo sie alsdann von dem Quartal an, wo dieses geschieht, mit den Kindern in den Beneficiengenuß kommt.

## §. 40.

Wenn Diener aus Unsern in andere Dienste gehen, oder in Gnaden, oder Bergehens wegen entlassen oder kassirt werden, so sollen sie, wenn sie zehn Jahre lang in Unsern Diensten und

\*) Auch die Beneficien der vormals Klettgauer Wittwenkasse werden an die Söhne bis zum vollendetem 20., an die Töchter bis zum vollendetem 18. Jahre verabreicht.

(Minist. des Innern, Dekonomiekommission vom 19. Mai 1819, No. 2542.)

Mitglieder dieser Anstalt gewesen sind \*), für ihre vereinstigte Relicten gleichwohl das Recht zu der Wittwenkasse nicht verlieren. Sie müssen sich aber darüber, daß sie fernerhin noch Mitglieder bleiben wollen, ausdrücklich erklären, und wenn sie dies gethan, so können sie in der Folge auch nicht mehr austreten, sondern sie sind auf ihre ganze Lebenszeit an diese Erklärung gebunden und müssen bis zum Ende ihres Lebens den Beitrag auf die nämliche Art fortsetzen, als wenn sie im Dienst geblieben wären.

Nach ihrem Ableben haben sodann ihre Relicten auf den Beneficiengenuss wie die übrigen Wittwen und Waisen Ansprache zu machen, und sie sind in solchen von dem Ablauf des Quartals an zu setzen, in welchem der Ehemann oder Vater gestorben ist, und für solches Quartal ist noch der ganze Quartalsbeitrag zu entrichten.

Sollten aber dergleichen gewesene Diener in der Bezahlung der Beiträge säumig werden, so steht dem Institute frei, den Zahlungssäumigen, statt der etwa nicht schicklich findenden gerichtlichen Verfolgung auf die Erfüllung, zur Strafe der Saumsal, wenn er  $\frac{1}{4}$  Jahre lang seine Beiträge nicht entrichtet hat, von der Gesellschaft auszuschließen. Würde hingegen ein solcher Diener nach erfolgter Exclusion um seine Wiederaufnahme in das Institut nachsuchen, auch solche nach dem Ermessen Unseres Ministerial-Landespolizeidepartements und des Generaldi-

\*) 1. Diener, die in andere Dienste gehen, können nur dann fernerhin Mitglieder der Anstalt bleiben, wenn sie nicht nur zehn Jahre im Großh. Dienste, sondern auch zehn Jahre lang Mitglieder der Anstalt gewesen sind. S. Anmerkung zu S. 8. Satz 3.

2. Personen, die mit der Entlassung aus dem Großh. Dienste zugleich aus dem Wittwen-Fisciverbände getreten sind, nachgehends aber wieder in den Großh. Dienst aufgenommen werden, sind als neu eintretende Mitglieder zu behandeln.

(Min. d. Jan. vom 12. September 1823, No. 12102.)

rectorii Unseres Ministerii des Innern, ohne offenbaren besondern Nachtheil der Sozietätsglieder, zugelassen werden können, so kann jedoch diese Aufnahme anders nicht geschehen, als daß der, vom Austritte an rückständige Beitrag doppelt entrichtet werde.

§. 41.

Eine von ihrem Mann verlassene, oder auch unschuldig abgeschiedene Ehefrau soll nur in dem Fall, wenn der Mann oder sie bis an den Tod ihres Mannes den Beitrag fortsetzt, ihr Recht zu dem Genuß des Wittwenbeneficii beibehalten; sie kann aber den wirklichen Bezug des Wittwenbeneficii vor dem Absterben des Mannes nicht verlangen. Hat der Mann sich wieder verheirathet und aus der spätern Ehe eine Wittwe oder perzeptionsfähige Kinder hinterlassen, so theilen sie mit der unschuldig abgeschiedenen Ehefrau und ihren mit dem verstorbenen etwa erzeugten Kindern das Beneficium nach den Regeln des 37. §.; nie kann aber eine schuldig abgeschiedene, jedoch unnachtheilig ihren Kindern, daran Theil nehmen.

## VII. Abschnitt.

Bestimmungen dessen, was von den Einkünften jährlich unter die Wittwen und Waisen ausgetheilt und was davon zurückgelegt werden soll.

§. 42.

Die Dienst-Receptions- und Meliorationstaren, so wie auch der Betrag der Gnadenquartalien, sollen nie ausgetheilt, sondern zu weiterer Kapitalanlage und Vergrößerung des Fonds jederzeit zurückgelegt werden.

§. 43.

In Ansehung der von Unsern Dienern zu leistenden Beiträge

so wie auch in Ansehung der Kapitalzinse, welche letztere bei der altbadischen Wittwenkasse ganz, und erstere zu  $\frac{1}{10}$  ausgetheilt worden, müssen Wir deshalb nothwendig eine neue Anordnung treffen, weil die Zahl der Contribuenten sich wohl noch einmal so stark, als bisher gewesen sind, vermehren wird, und die Zahl der künftigen Wittwen und Waisen von diesen neu aufzunehmenden Dienern erst nach Verlauf von etwa 30 Jahren in der gehörigen Mittelzahl erscheint. Würde hierauf nicht billige Rücksicht genommen, so würden die Wittwen und Waisen in den erstern Jahren weit mehr erhalten, als späterhin abzugeben möglich wäre. Da aber von der andern Seite betrachtet, die jetzige allgemeine Gesellschaft nicht ganz neu constituirte wird, indem von den bisherigen Mitgliedern der altbadischen und Bruchsaler Gesellschaft die Zahl der Wittwen und Waisen sich schon ziemlich auf die gehörige Mittelzahl gestellt hat; so verordnen Wir anmit:

## §. 44.

- a) In Ansehung der jährlichen Beiträge, daß von solchen im ersten Jahre, also vom 23. April 1810 bis dahin 1811, die Hälfte, und in den folgenden  $\frac{1}{30}$  weiter, nämlich im zweiten Jahr  $\frac{8}{15}$ , im dritten  $\frac{17}{30}$ , im vierten  $\frac{3}{5}$ , im fünften  $\frac{19}{30}$ , im sechsten  $\frac{2}{3}$ , im siebenten  $\frac{7}{10}$ , im achten  $\frac{11}{15}$ , im neunten  $\frac{23}{30}$ , im zehnten  $\frac{4}{5}$ , im elften  $\frac{5}{6}$ , im zwölften  $\frac{13}{15}$ , im dreizehnten und allfolgenden  $\frac{9}{10}$  ausgetheilt werden dürfe. Das weitere  $\frac{1}{10}$  soll für immer zur Kapitalvermehrung zurückgelegt werden.

## §. 45.

- b) In Ansehung der jährlichen Zinse soll im ersten Jahr  $\frac{5}{7}$  und in den folgenden Jahren  $\frac{1}{35}$  weiter, also im zweiten Jahr  $\frac{26}{35}$ , im dritten  $\frac{27}{35}$ , im vierten  $\frac{28}{35}$ , im fünften  $\frac{29}{35}$ , im sechsten  $\frac{30}{35}$ , oder  $\frac{6}{7}$ , im siebenten  $\frac{31}{35}$ , im achten  $\frac{32}{35}$ , im neunten  $\frac{33}{35}$ , im zehnten  $\frac{34}{35}$ , im elften und allfolgenden die sämtlichen Zinse ausgetheilt werden.

## §. 46.

Wegen diesen zu vertheilenden Beiträgen und Zinsen ist aber keineswegs durchaus nothwendig, daß in diesen zum Wachstume des Kapitalfonds bestimmten 13 und resp. 10 Jahren etwa nicht einige hundert Gulden mehr oder weniger in den Austertheiler fallen dürfen, indem, wie oben verordnet ist, die Vermehrung der Beneficien nicht gerade und allein von dieser auszutheilenden Summe abhängig ist, sondern von jenem oben §. 33. festgesetzten Grundsatz des Steigens desselben in 17 verschiedenen Perioden, und es also hauptsächlich darauf ankommt, daß in jeder dieser Perioden so viel zum Austertheiler vorhanden sei, als zur Bestreitung der Beneficien für alle Wittwen und Waisen erforderlich ist. Sodann wollen Wir auch den Fall nicht ausnehmen, daß, wenn z. B. nach der sechsten Wachstumsperiode die Kräfte des Fonds nicht mehr gestatteten, diese beizubehalten, alsdann wieder auf die fünfte oder vierte Periode u. s. w. zurückgegangen werden dürfe und solle.

## VIII. Abschnitt.

## Von der Verwaltung des Instituts.

## §. 47.

Die sämmtlichen Angelegenheiten dieses Instituts werden bei Unserm Ministerial-Landespolizeidepartement besorgt und dort ausgefertigt. Die besonders wichtigen Fälle werden zur Entscheidung an das Generaldirektorium Unseres Ministerii des Innern und erforderlichen Falls an die Ministerialconferenz gebracht \*).

\*) An die Stelle des Landespolizeidepartements trat späterhin die Staatsanstaltencommission und nach deren, mit dem 1. Juni 1831 erfolgter Aufhebung ein dem Ministerium des Innern untergeordneter Ver-

## §. 48.

Alle Landesstellen ohne Unterschied, von welchen die Ernennung neu anzunehmender in dieses Institut sich qualifizirender Diener abhängt, werden hiermit angewiesen, jedesmal, so wie auch in Fällen, wenn ein bereits angestellter Diener eine Zulage erhält, solches Unserm Ministerial-Landespolizei-Departement anzuzeigen, damit wegen dessen Immatrikulirung das Nöthige besorgt werden kann \*).

## §. 49.

Die Dienstrezeptions- und Meliorationstaren sind von Unserm Ministerial-Landespolizei-Departement nach der vorliegenden Tarordnung und desfallsigen Bestimmungen anzusetzen, und es ist sorgfältig darüber zu wachen, daß für das Institut das ihm Gehörige erhoben und eingezogen werde.

## §. 50.

Das Rechnungswesen wird von einem Generalkassier des Instituts geführt. Die Vorschläge zu dessen Ernennung geschehen von dem Ministerial-Landespolizei-Departement an das Generaldirektorium und gelangen von da zur Bestätigung an Unsere Ministerialconferenz \*\*).

verwaltungsrath. Höchste Verordnung vom 17. Februar 1831, Regierungsblatt 1831, Seite 26.

Ueber den Geschäftskreis des Verwaltungsraths hat das Ministerium des Innern unterm 16. Mai 1831, Regierungsblatt 1831, Seite 61, besondere Instruction ertheilt.

\*) Von neuen Anstellungen im Civilstaatsdienste und von Zulagen an dahin gehörige Diener giebt das Finanzministerium, von neuen Anstellungen und Zulagen sonstiger zur Aufnahme in den Wittwen-Fiscus befähigter Personen die denselben vorgesetzte Centralstelle dem Verwaltungsrathe die zum Behuf der Immatrikulirung erforderliche Nachricht

\*\*\*) Als Verwaltungs- und Rechnungsbeamte für die Generalwittwenklasse und zugleich für die Generalbrandkasse sind zur Zeit angestellt ein Generalkassier als Vorstand, ein Zahlmeister und ein Controleur.



## §. 51.

Dieser Generalkassier wird aus den Mitteln des Instituts besoldet; er erhält eine eigene Dienstinstruction, wozu die bisherige bei der altbadischen Wittwenkasse zum Grunde gelegt werden kann. Die jährliche Rechnung ist von demselben sechs Wochen nach Georgi an das Ministerial-Landespolizeidepartement zur Einsicht, und von da an die Oberrevision zur Abhör zu geben \*).

## §. 52.

Der Generalkassier hat unter Beihülfe Unserer übrigen Berechner den Einzug der Beiträge nach Tabellen zu besorgen, welche vom Ministerial-Landespolizeidepartement zu unterzeichnen sind, und womit der Generalkassier seine Einnahme bescheinigt.

Eben so werden die Ausgaben an Wittwen und Waisen geleistet, welche ebenfalls, so wie jede Ausgabe, die der Generalkassier außer diesen zu leisten hat, vom Ministerial-Landespolizeidepartement unterzeichnet sein müssen.

## §. 53.

Die Kapitalien des Instituts sind nur auf gerichtliche Obligationen gegen doppelten Verlag der Unterpfänder anzulegen. Von dieser allgemeinen Regel darf der Generalkassier für sich

\*) Die drei Beamten der Generalwittwen- und der Generalbrandkasse werden aus den Mitteln beider Institute besoldet. Sie besitzen eine besondere Dienstinstruction.

Das Rechnungsjahr der Generalwittwenkasse begreift jezt die Periode vom 1. Juni des einen bis mit dem letzten Mai des nächst folgenden Jahrs. Die Rechnung ist je auf den 1. Februar des auf den Rechnungsschluß kommenden Jahrs durch den Verwaltungsrath an die Oberrechnungskammer zur Prüfung abzugeben.

(Ministerium des Innern vom 7. Mai 1824, No. 5488.; Ministerium des Innern vom 2. April 1833, Regierungsblatt 1833, Seite 84).

nicht abgehen. Sollten je einzelne Fälle vorkommen, wo aus besondern Rücksichten vom doppelten Verlag des Unterpfands eine Ausnahme gemacht werden könnte; so ist darüber vom Ministerial-Landespolizeidepartement zu entscheiden. Bei solchen jedoch seltenen Ausnahmefällen darf aber nie ein Darlehen gegeben werden, dessen Werth  $\frac{3}{4}$  des zu verhypothezirenden Object's übersteigt, der Aufnehmer muß bei den Gerichten als ein guter Hauswirth bekannt seyn, und es muß an schicklicher sonstiger Gelegenheit zur Unterbringung der anzulegenden Gelder ermangeln.

§. 54.

Die Originalschuldschreibungen sind dem Ministerial-Landespolizeidepartement zu übergeben und von diesem an Unser allgemeines Landesarchiv gegen Bescheinigung zur Aufbewahrung abzugeben. Auf gleiche Weise sind die Schuldscheine der abgelösten Kapitalien von da zu erheben.

§. 55.

Die sämmtlichen verrechnenden Landdienstellen ohne Unterschied werden hiermit angewiesen, dem Generalkassier dieses Instituts in Einziehung der Beiträge, Kapitalzinsse und Verkauf der Gratiaquartal-Naturalien u. s. w. unentgeltlich an Handen zu gehen, um damit auch ihrerseits das Beste des wohlthätigen Instituts mit befördern zu helfen \*).

\*) 1. Durch höchste Entschliesung vom 13. Decbr 1832 (Regierungsblatt 1832, Seite 517) wurden sämmtliche landesherrliche Bezirksverrechner, welche mit Erhebung und Ablieferung von Beiträgen für die Generalwittwenkasse beauftragt sind, unter Hinweisung auf die §§. 52. und 55. der Wittwen-Fisciordnung noch ausdrücklich als Partikularverrechner dieser Centralkasse mit der Verantwortlichkeit als Staatsverrechner erklärt.

2. Sämmtliche Verrechner, die mit Erhebung und Ablieferung von Wittwen-Fiscibeiträgen, so wie mit der Auszahlung von Bene-

Zur öffentlichen Kenntniß über den Gehalt dieses Instituts soll alljährlich nach erfolgtem Rechnungsschluß ein summarischer Status, wie bisher bereits bei der altpadischen Wittwenkasse geschehen ist, gedruckt und unentgeltlich ausgetheilt werden \*).

ficien beauftragt sind, haben insbesondere die Generalwittwenkasse in Kenntniß zu setzen über:

- a) die Ueberweisung der Besoldung oder Pension eines Dieners, für welchen bereits Wittwen-Fiscibeiträge angefest worden sind, auf eine andere Verrechnung;
- b) die Entlassung oder den Tod eines solchen Dieners und zwar vor der Auszahlung des Besoldungs- oder Pensionsrestes wegen der etwa noch abzuziehenden Wittwen-Fiscibeiträge;
- c) die Relicten des Verstorbenen, ob nämlich nur eine Wittve oder eine solche mit groß- oder minderjährigen Kindern, oder nur großjährige oder endlich auch minderjährige Kinder vorhanden, endlich welche von Letzteren etwa aus einer früheren Ehe sind;
- d) die Religion der Wittwen so wie der minderjährigen Kinder, auch der Letzteren Geburtstage und Pfleger.

Ferner haben die Verrechnungen der Generalwittwenkasse:

- e) die Recognition des Gratialquartals von der Besoldung oder Pension des verstorbenen oder entlassenen Dieners nach der Finanzministerialverordnung vom 1. April 1823, No. 1547. (vid. Anmerkung 1. zu §. 14.) mitzutheilen, derselben weiter
- f) vom Tage, an dem eine, ein Beneficium beziehende Wittve oder Waise heirathet oder stirbt, wegen Verrechnung des Beneficienrestes Nachricht zu geben, auch damit bei Wittwen die Anzeige zu verbinden, ob aus der Ehe mit dem verlebten Diener noch Söhne unter 20 oder Töchter unter 18 Jahren vorhanden sind.

Endlich haben die Verrechnungen:

- g) Beneficien an Wittwen und Waisen (für Letztere an die Pfleger) nur dann zu bezahlen, wenn die Ueberzeugung gegeben wird, daß sie leben und im Wittwen- resp. ledigen Stande sich befinden. Für auswärts Wohnende muß solches durch obrigkeitliches Zeugniß bestätigt werden.

\*) Der hier erwähnte summarische Rechnungsauszug wird schon seit längerer Zeit jährlich durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, aber zur Erspargung weiterer Druckkosten nicht mehr, wie früher, besonders unter die Mitglieder vertheilt.

In solchem muß außer dem bisherigen Inhalt angezeigt werden:

- 1) die Zahl der Mitglieder, wie viel nämlich beim Anfang eines jeden Rechnungsjahrs am 23. April dergleichen vorhanden gewesen;
- 2) wie viel im Laufe des Jahrs neue Mitglieder dazu gekommen;
- 3) wie viel in solchem abgegangen sind;
- 4) wie viel Wittwen und
- 5) wie viel Waisen (deren Mütter nämlich auch schon gestorben sind) nach der Familienzahl beim Anfang eines jeden Rechnungsjahrs vorhanden gewesen;
- 6) wie viel im Lauf des Jahres dazu gekommen;
- 7) wie viel in solchem sowohl Wittwen, als auch
- 8) Waisen nach der Familienzahl abgegangen sind;
- 9) wie viel auf 1 fl. Beitrag an Beneficium ausgeheilt worden; ob nämlich 11 fl. oder ob solches durch die erste oder welche folgende von 17 Wachstumsperioden vermehrt worden.

§. 57.

Auf die aus dieser Wittwenkasse abzugebenden Beneficien darf von Niemand, außer der darauf angewiesenen Wittve oder den Pflegern der Waisen, welche sie zu beziehen haben, in dem Falle, wenn diese Wittwen oder Waisen kein anderes Vermögen besitzen, eine Anweisung angenommen, solchamnach in diesem Falle auch kein Arrest darauf geschlagen werden.

§. 58.

Dieses Institut soll von Uns in besondern landesherrlichen

Schutz genommen werden und erhält alle und jede Freiheiten und Rechte, welche milde Stiftungen genießen \*).

§. 59.

Wir behalten Uns und Unsern Regierungsnachfolgern bevor, die Bestimmungen dieser Ordnung nach den sich ergebenden Zeitumständen, zum Besten Unserer Diener, zu mindern, oder zu vermehren. Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

Gegeben Karlsruhe den 28. Junius 1810.

Carl Friedrich.

Fhr. von Keitzenstein.

Auf Sr. Königl. Hoheit  
besondern höchsten Befehl.  
Gerflacher.

\*) 1. Nach §. 25. der Verfassungsurkunde für das Großherzogthum soll das Institut der Wittwenkasse in seiner bisherigen Einrichtung fortbestehen und unter den Schutz der Verfassung gestellt sein.

2. Der Generalwittwenkasse steht die Tax- und Sportelfreiheit in gleicher Maasse, wie dem landesherrlichen Fiscus zu. In ihren Rechtsfreiheiten werden die deffalligen Gebühren nur vorgemerkt, um von dem etwa unterliegenden Segner erhoben zu werden.

(Justizministerium vom 26. October 1827, Regierungsblatt 1827, Seite 248).









